

Bescheid

I. Spruch

1. Der **WKK Lokal-TV der Weststeirischen Kabel-TV GmbH & Co KEG**, A-8582 Rosental, Puchbacherstraße 41, wird gemäß § 3 Abs. 1 und 2 sowie den §§ 5, 6 und 13 Abs. 1 Z 1 Privatradiogesetz (PrR-G), BGBl. I Nr. 20/2001 idF BGBl. I Nr. 169/2004, iVm § 54 Abs. 3 Z 1 und Abs. 5 Telekommunikationsgesetz 2003 (TKG 2003), BGBl. I Nr. 70/2003 idF BGBl. I Nr. 133/2005, für die Dauer von zehn Jahren ab 01.04.2008 die Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms für das Versorgungsgebiet „**Raum Köflach**“ erteilt.

Aufgrund der zugeordneten, in den Beilagen 1 und 2 beschriebenen, Übertragungskapazitäten umfasst das Versorgungsgebiet Teile des politischen Bezirkes Voitsberg soweit diese durch die zugeordneten Übertragungskapazitäten versorgt werden können. Die Beilagen 1 und 2 bilden einen Bestandteil dieses Spruchs.

Das Programm ist ein, bis auf die internationalen und nationalen Nachrichten, eigengestaltetes 24 Stunden Hörfunkvollprogramm mit hohem Lokal- und Regionalbezug für die Zielgruppe die 30-Jährigen und Älteren. Das Wortprogramm beinhaltet redaktionelle Beiträge und O-Töne zu lokalen Themen aus Wirtschaft, Politik, Sport, Kultur, Gesundheit und Fitness sowie über lokale Veranstaltungen. Lokaler Bezug wird ferner durch Steiermark- und Bezirksinformationen sowie Servicemeldungen hergestellt. Das Musikformat umfasst Schlager, zum Teil auch volkstümlichen Schlager, Oldies und Evergreens, und berücksichtigt auch lokale Interpreten.

2. Der WKK Lokal-TV der Weststeirischen Kabel-TV GmbH & Co KEG wird gemäß § 74 Abs. 1 iVm § 81 Abs. 2 und 5 TKG 2003 iVm § 3 Abs. 1 und 2 PrR-G für die Dauer der erteilten Zulassung gemäß Spruchpunkt 1. die Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb der in den beiliegenden technischen Anlageblättern (Beilagen 1 und 2), die Teil des Spruches dieses Bescheides sind, beschriebenen Funkanlagen zur Veranstaltung von Hörfunk erteilt.

3. Der Antrag des **Medienprojektvereins Steiermark** (ZVR 914354502), Friedrichgasse 27, A-8010 Graz, auf Zuordnung der das Versorgungsgebiet „Raum Köflach“ bildenden Übertragungskapazitäten „KÖFLACH 2 (Gößnitz) 107,3 MHz“ und „VOITSBERG 2 (Arnstein) 106,2 MHz“ zur Erweiterung des bestehenden Versorgungsgebietes „Graz 97,9 MHz“ wird gemäß § 10 Abs. 1 Z 4 PrR-G abgewiesen.
4. Der Antrag der **IQ-plus Medien GmbH** (FN 138817v beim LG für ZRS Graz), vertreten durch Ploil, Krepp & Partner Rechtsanwälte GmbH, Stadiongasse 4, A-1010 Wien, auf Zuordnung der das Versorgungsgebiet „Raum Köflach“ bildenden Übertragungskapazitäten „KÖFLACH 2 (Gößnitz) 107,3 MHz“ und „VOITSBERG 2 (Arnstein) 106,2 MHz“ zur Erweiterung des bestehenden Versorgungsgebietes „Graz 94,2 MHz“ wird gemäß § 10 Abs. 1 Z 4 PrR-G abgewiesen.
5. Der Eventualantrag der **IQ-plus Medien GmbH** auf Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk im Versorgungsgebiet „Raum Köflach“ unter Zuordnung der Übertragungskapazitäten „KÖFLACH 2 (Gößnitz) 107,3 MHz“ und „VOITSBERG 2 (Arnstein) 106,2 MHz“ wird gemäß § 6 Abs. 1 PrR-G abgewiesen.
6. Gemäß § 78 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51/1991 idF BGBl. I Nr. 5/2008, in Verbindung mit §§ 1, 3 und 5 sowie Tarifpost 452 der Bundesverwaltungsabgabenverordnung 1983 (BVwAbgV), BGBl. Nr. 24/1983 idF BGBl. II Nr. 371/2006, hat die WKK Lokal-TV der Weststeirischen Kabel-TV GmbH & Co KEG die für die Erteilung der Zulassung zu entrichtende Verwaltungsabgabe in der Höhe von Euro 490,- innerhalb von vier Wochen ab Zustellung auf das Konto des Bundeskanzleramtes, 05010057, BLZ 60000, zu entrichten.
7. Gemäß § 64 Abs. 2 AVG wird die aufschiebende Wirkung der Berufung in diesem Bescheid ausgeschlossen.

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens

Die KommAustria veranlasste am 03.04.2007 unter der GZ KOA 1.464/07-002 die Ausschreibung des Versorgungsgebietes „Raum Köflach“ bzw. der diesem zugrunde liegenden Zulassung zugeordneten Übertragungskapazitäten zur Veranstaltung von Hörfunk nach dem Privatradiogesetz. Gemäß § 13 Abs. 2 PrR-G erfolgte die Ausschreibung im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ und durch Bekanntmachung in den Tageszeitungen „Der Standard“ und „Kleine Zeitung“ (Steiermarkausgabe und Kärntenausgabe) sowie (gemeinsam mit den technischen Anlageblättern und dem Merkblatt für Anträge nach dem Privatradiogesetz) auf der Website der Regulierungsbehörde (<http://www.rtr.at>).

Das Ende der Ausschreibungsfrist für das Einlangen von Anträgen wurde mit 19.06.2007, 13.00 Uhr, festgelegt.

Alle Anträge langten am 19.06.2007 fristgerecht ein. Die WKK Lokal-TV der Weststeirischen Kabel-TV GmbH & Co KEG beantragte als bisherige Inhaberin der gegenständlichen Zulassung deren neuerliche Erteilung.

Die IQ-plus Medien GmbH beantragte primär die Zuordnung der das Versorgungsgebiet „Raum Köflach“ bildenden Übertragungskapazitäten zur Erweiterung des Versorgungsgebietes „Graz 94,2 MHz“ sowie für den Fall, dass das Erweiterungsbegehren mangels rechtskräftiger Zuordnung des Versorgungsgebietes „Graz 94,2 MHz“ durch den Bundeskommunikationssenat (BKS) keine Aussicht auf Erfolg haben sollte, die Erteilung einer Zulassung für das gegenständliche Versorgungsgebiet. Mit E-Mail vom selben Tag übermittelte die IQ-plus Medien GmbH einen notariell beglaubigten Abtretungsvertrag zwischen der PLT Vermögensverwaltungs- und Beteiligungs GmbH (als abtretende Gesellschaft) und der LRB Lokalradiobeteiligungsgesellschaft m.b.H. (als übernehmende Gesellschaft) vom 15.06.2007.

Auch der Medienprojektverein Steiermark beantragte die Zuordnung der das Versorgungsgebiet „Raum Köflach“ bildenden Übertragungskapazitäten zur Erweiterung seines bestehenden Versorgungsgebietes „Graz 97,9 MHz“.

Mit Schreiben vom 03.07.2007 erging ein Mängelbehebungsauftrag an die WKK Lokal-TV der Weststeirischen Kabel-TV GmbH & Co KEG sowie ein Ergänzungsersuchen an die IQ-plus Medien GmbH.

Mit am 17.07.2007 eingelangtem Schreiben vom 12.07.2007 wurde der vom vertretungsbefugten Geschäftsführer der WKK Lokal-TV der Weststeirischen Kabel-TV GmbH & Co KEG unterfertigte Originalantrag vorgelegt. Mit ebenfalls am 17.07.2007 eingelangtem Schreiben sowie einer E-Mail der WKK Lokal-TV der Weststeirischen Kabel-TV GmbH & Co KEG vom selben Tag wurden in Entsprechung des Mängelbehebungsauftrages ergänzende Angaben und Unterlagen nachgereicht.

Mit am 19.07.2007 eingelangtem Schreiben vom 18.07.2007 reichte die IQ-plus Medien GmbH ergänzende Angaben und Unterlagen nach.

Mit E-Mail vom 26.06.2007 ersuchte der Medienprojektverein Steiermark um Einsichtnahme in die Verfahrensakten. Diesem Ersuchen wurde im Wege der Übermittlung einer CD mit den Antragsinhalten entsprochen. Akteneinsicht wurde in selber Weise auch den anderen Verfahrensparteien gewährt.

Mit Schreiben vom 12.07.2007 wurde die Steiermärkische Landesregierung gemäß § 23 PrR-G um eine Stellungnahme ersucht. Mit am 16.08.2007 eingelangtem Schreiben vom 13.08.2007 nahm die Steiermärkische Landesregierung zu den Anträgen Stellung.

Am 27.08.2007 wurde Herr DI (FH) René Hofmann von der Abteilung Rundfunkfrequenzmanagement der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (RTR-GmbH) mit der Erstellung eines frequenztechnischen Gutachtens hinsichtlich der technischen Realisierbarkeit der beantragten Konzepte für das Versorgungsgebiet „Raum Köflach“ beauftragt.

Mit Schreiben vom 17.09.2007 übermittelte die KommAustria den Verfahrensparteien das frequenztechnische Gutachten des Amt sachverständigen vom 10.09.2007. Dabei wurde den Parteien Gelegenheit zur Stellungnahme binnen einer Frist von 14 Tagen eingeräumt. Weiters wurde den Antragstellern eine Übersicht über die im verfahrensgegenständlichen Versorgungsgebiet empfangbaren Programmformate übermittelt. Zugleich wurden die Ladungen zur mündlichen Verhandlung am 04.10.2007 übermittelt.

Mit am 01.10.2007 eingelangtem Schreiben vom 28.09.2007 nahm die IQ-plus Medien GmbH Stellung zum frequenztechnischen Gutachten des Amt sachverständigen. Diese Stellungnahme wurde den Verfahrensparteien in der mündlichen Verhandlung am 04.10.2007 in Kopie ausgehändigt.

Mit am 01.10.2007 eingelangtem Schreiben vom 27.09.2007 äußerte sich die WKK Lokal-TV der Weststeirischen Kabel-TV GmbH & Co KEG zur Stellungnahme Steiermärkischen Landesregierung und legte Unterstützungsschreiben zweier örtlicher Bürgermeister, eines röm.-kath. Stadtpfarramtes sowie einer Außenstelle des AMS aus dem Versorgungsgebiet vor. Diese Schriftstücke wurden den Verfahrensparteien in der mündlichen Verhandlung am 04.10.2007 in Kopie ausgehändigt.

Am 04.10.2007 fand in den Räumlichkeiten der RTR-GmbH eine mündliche Verhandlung der KommAustria statt, zu der alle Verfahrensparteien ordnungsgemäß geladen wurden.

Mit am 12.10.2007 eingelangtem Schreiben vom 10.10.2007 legte die WKK Lokal-TV der Weststeirischen Kabel-TV GmbH & Co KEG, wie in der mündlichen Verhandlung aufgetragen, einen zwischen dieser und der Privatradio Wörthersee GmbH & Co KG abgeschlossenen Programmliefervertrag vor. Dieser wurde den Verfahrensparteien gemeinsam mit der Niederschrift des Tonbandprotokolls über die mündliche Verhandlung mit Schreiben vom 16.10.2007 zugestellt.

Mit am 22.10.2007 eingelangtem Schreiben vom 19.10.2007 gab die IQ-plus Medien GmbH Änderungen in den Rechtsbeziehungen zu beteiligten Medienunternehmen bekannt. Mit Schreiben vom 06.11.2007 wurde diese Mitteilung den Verfahrensparteien zur Kenntnis gebracht.

In seiner Sitzung vom 14.11.2007 gab der Rundfunkbeirat eine Empfehlung hinsichtlich der neuerlichen Vergabe des Versorgungsgebietes „Raum Köflach“ an die WKK Lokal-TV der Weststeirischen Kabel-TV GmbH & Co KEG ab. Die Verfahrensparteien wurden darüber mit Schreiben vom 12.12.2007 informiert, wobei Ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme binnen einer Frist von einer Woche eingeräumt wurde.

2. Sachverhalt

2.1. Versorgungsgebiet

Das Versorgungsgebiet „Raum Köflach“ umfasst folgende Übertragungskapazitäten:

- KOEFLACH 2 (Gößnitz) 107,3 MHz
- VOITSBERG 2 (Arnstein) 106,2 MHz

Das Versorgungsgebiet umfasst Teile des politischen Bezirkes Voitsberg, wobei etwa 45.000 Einwohner versorgt werden können.

2.2. Im Versorgungsgebiet terrestrisch empfangbare Hörfunkprogramme

Im gegenständlichen Versorgungsgebiet sind folgende ORF-Programme mit den im Folgenden angeführten Programmformaten empfangbar:

Ö1:

Zielgruppe: Alle an Kultur interessierten Österreicher ab 18 Jahren
Musikformat: Hauptsächlich klassische Musik aber auch Jazz, Weltmusik und Volksmusik
Nachrichten: News zur vollen Stunde; ausführliche Journale um 07:00, 08:00, 12:00, 18:00, 22:00 und 00:00 Uhr
Programm: Kultur, Literatur, Wissenschaft, gesellschaftliche Themen, Religion, gehobene Unterhaltung, Kabarett

Radio Steiermark (Ö2):

Zielgruppe: Steirer 30+ (Kernzielgruppe: 30 bis 59 Jahre)
Musikformat: Schlagerhits und Evergreens
Nachrichten: Weltnachrichten zur vollen Stunde, Lokalnachrichten zur halben Stunde; Wetter- und Verkehrsservice alle 30 Minuten
Programm: Service, Information, Unterhaltung und Landeskultur für alle Steirer und Steirerinnen

Ö3:

Zielgruppe: Österreicher 14 bis 49 Jahre (Kernzielgruppe: 14 bis 34 Jahre)
Musikformat: Hot AC: Hitradio mit den größten Hits der 80er und 90er Jahre
Nachrichten: Volle Information zur vollen Stunde, Wetter, Schlagzeilen zur halben Stunde; schnellster Verkehrsservice Österreichs, Sport
Programm: People You Like, Music You Love, News You Can Use

FM4 (nur stellenweise empfangbar):

Zielgruppe: Österreicher 14 bis 29 Jahre
Musikformat: Aktuelle Musik abseits des Mainstreams: Alternative Music, House, Soul, Heavy Rock, Hip Hop, Reaggae, Funk, usw.
Nachrichten: Zwischen 06:00 und 18:00 Uhr. News in englischer Sprache zu jeder vollen Stunde. Deutschsprachige Schlagzeilen zu jeder halben Stunde, französische um 09:30 Uhr.
Programm: Reportagen aus der Pop- u. Jugendkultur, Radio-Comedy und Satire, Event-Radio

Im gegenständlichen Versorgungsgebiet sind – abgesehen vom derzeitigen Zulassungsinhaber – folgende Programme privater Hörfunkveranstalter mit den im Folgenden angeführten Programmformaten empfangbar:

KRONEHIT Radio BetriebsgmbH.: „KRONEHIT (bundesweites Radio)“

Das Programm ist ein 24 Stunden Vollprogramm im AC-Format, welches unter der Bezeichnung „KRONEHIT“ verbreitet wird und sich als Unterhaltungssender für erwachsene Österreicherinnen und Österreicher versteht. Neben den Programmschwerpunkten Musik, unterhaltende Information aus Österreich und der Welt sowie zielgruppenrelevantem Content (Sport, Veranstaltungen, etc.) beinhaltet das Programm auch Serviceanteile (z.B. Wetter- und Verkehrsinformationen). Das Programm wird bundesweit einheitlich ausgestrahlt; regionale und lokale Ausstiege erfolgen im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten gemäß redaktionellen Erfordernissen und wirtschaftlicher Zweckmäßigkeit.

Antenne Steiermark Regionalradio GmbH & Co KG: „Antenne Steiermark (Bundesland Steiermark)“

Das Programm umfasst im Wesentlichen ein eigengestaltetes 24 Stunden Vollprogramm mit hohem Lokal- und Regionalbezug. Das Wortprogramm beinhaltet neben regelmäßigen nationalen und internationalen Nachrichten auch regionale und lokale Nachrichten, Servicemeldungen (Wetter, Verkehr) sowie Berichte mit Bezug zum öffentlichen, kulturellen, wirtschaftlichen, sportlichen und religiösen Leben in der Steiermark. Das Musikprogramm ist als AC-Format (Adult Contemporary) gestaltet, wobei neben gefälliger Popmusik der 80iger und 90iger Jahre und von heute auch Oldies der 50iger, 60iger und 70iger Jahre gespielt werden. Ebenso wird österreichischen Musikinterpreten in hohem Ausmaß Rechnung getragen.

Medienprojektverein Steiermark: „Soundportal Graz (Graz 97,9 MHz)“ – nur stellenweise empfangbar

Das Programm umfasst ein, zur Gänze - ohne Übernahme von Mantelprogrammen - eigengestaltetes 24 Stunden Vollprogramm, für eine junge, urbane Zielgruppe von 14 bis 29 Jahren. Das Musikprogramm ist im Selected Contemporary Alternative Hit Radio-Format mit Lokalbezug gehalten und zielt auf ein junges, urbanes Publikum ab. Das Wortprogramm umfasst in der Zeit von 06:00 bis 18:00 Uhr einen "Newsblock" zur vollen Stunde, welcher aus internationalen, nationalen und lokalen Nachrichten, recherchierten Kurzbeiträgen, Originaltönen, Wetter und Verkehrservice besteht. Der Wortanteil in den Sendestunden liegt zwischen 15 und 25 % und besteht aus einem eigenständig produzierten Programm mit hohem Lokalbezug für eine jugendliche, urbane Zielgruppe.

2.3. Zu den einzelnen Antragstellern

WKK Lokal-TV der Weststeirischen Kabel TV Gesellschaft m.b.H. & Co KEG (WKK)

Antrag

Die WKK beantragte die Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk im Versorgungsgebiet „Raum Köflach“ unter Nutzung der diesem Gebiet zugeordneten Übertragungskapazitäten „KOEFLACH 2 (Gößnitz) 107,3 MHz“ und „VOITSBERG 2 (Arnstein) 106,2 MHz“.

Gesellschaftsstruktur und Beteiligungen

Die WKK ist eine zu FN 156598t beim LG für ZRS Graz eingetragene Kommanditgesellschaft mit Sitz in A-8582 Rosental. Ein Gesellschaftsvertrag der WKK in der Fassung vom 23.01.1996 wurde der KommAustria vorgelegt; hieraus geht auch hervor, dass die Antragstellerin als Kommandit-Erwerbgesellschaft gegründet wurde.

Unbeschränkt haftende Gesellschafterin (Komplementärin) der WKK ist die WESTSTEIRISCHE KABEL-TV GmbH, eine zu FN 126205x beim LG für ZRS Graz eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung und einem zur Hälfte einbezahlten Stammkapital in Höhe von ATS 500.000. Die Komplementärin hat ihren Sitz ebenfalls in A-8582 Rosental. Gesellschafter der WESTSTEIRISCHE KABEL-TV GmbH sind Franz Scherz (geb. am 25.12.1947) mit einem Anteil in Höhe von 75% und Elisabeth Scherz (geb. am 29.10.1963) mit einem Anteil in Höhe von 25%; beide sind gemäß den der KommAustria vorgelegten Staatsbürgerschaftsnachweisen österreichische Staatsbürger. Franz Scherz fungiert zudem als selbständig vertretungsbefugter Geschäftsführer der Komplementärin. Franz und Elisabeth Scherz sind weiters Kommanditisten der WKK mit Haftsummen in Höhe von EUR 37.063,15 (Franz Scherz) und EUR 6.540,56 (Elisabeth Scherz).

Die WKK ist aufgrund des Bescheides der KommAustria vom 13.08.2002, KOA 3.140/02-1, Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung von analogem terrestrischem Fernsehen für das Versorgungsgebiet „Voitsberg, Bärnbach und Köflach“ für die Dauer von zehn Jahren. Sie veranstaltet in diesem Versorgungsgebiet das lokale Fernsehprogramm „WKK Lokal TV“.

Die WESTSTEIRISCHE KABEL-TV GmbH ist darüber hinaus auch persönlich haftende Gesellschafterin (Komplementärin) der WESTSTEIRISCHE KABEL-TV GesmbH & Co KG, einer zu FN 130417s beim LG für ZRS Graz eingetragenen Kommanditgesellschaft, ebenfalls mit Sitz in A-8582 Rosental. Als Kommanditisten fungieren wiederum Franz

Scherz mit einer Haftsumme in Höhe von ATS 47.500 (95%) und Elisabeth Scherz mit einer Haftsumme in Höhe von ATS 2.500 (5%).

Die WESTSTEIRISCHE KABEL-TV GesmbH & Co KG betreibt seit dem Jahr 1988 (Anzeige an die Regionalradio- und Kabelrundfunkbehörde, GZ 611.800/60-RRB/97) ein Kabelnetz zur Verbreitung des Fernsehprogramms „WKK Lokal TV“ in den Gemeinden Voitsberg, Rosental, Bärnbach, Köflach und Maria Lankowitz. Die WESTSTEIRISCHE KABEL-TV GesmbH & Co KG verfügt im Hinblick auf den Betrieb dieses Kabelnetzes zur Verbreitung von Hörfunk- und Fernsehprogrammen zudem über eine sog. Allgemeingenehmigung der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) vom 21.10.2004, KOA 6.120/04-59, auf Grundlage von § 15 Telekommunikationsgesetz 2003 (TKG 2003).

Franz Scherz hält weiters Anteile in Höhe von 49% an der EAV Elektro-Audio-Video Service GmbH (FN 138896 beim LG für ZRS Graz), einem Dienstleistungsunternehmen im Kommunikations,- Audio- und Videobereich mit Sitz in Voitsberg.

Treuhandverhältnisse bestehen keine.

Bisherige Tätigkeit als Hörfunkveranstalter

Die WKK ist aufgrund des Bescheides der Regionalradio- und Kabelrundfunkbehörde vom 05.12.1997, GZ 611.464/2-RRB/97, Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk für das Versorgungsgebiet „Raum Köflach“ für die Dauer vom 01.04.1998 bis zum 31.03.2005. Gemäß § 25a Abs. 1 Regionalradiogesetz idF BGBl. I Nr. 160/1999 wurde die Dauer der Zulassung gesetzlich auf zehn Jahre verlängert (bis zum 31.03.2008). Die WKK veranstaltet im gegenständlichen Versorgungsgebiet seit Oktober 1998 das Hörfunkprogramm „Radio West“.

Die WKK betreibt derzeit die folgenden Sender:

- KOEFLACH 2 (Gößnitz) 107,3 MHz
- VOITSBERG 2 (Arnstein) 106,2 MHz

Beantragtes Programm

Die Antragstellerin plant im gegenständlichen Versorgungsgebiet das schon bisher unter dem Namen „Radio West“ gesendete 24 Stunden Hörfunkvollprogramm weiter auszustrahlen und führte hierzu aus, dass sie *„ein nach den Grundsätzen der Objektivität und Meinungsvielfalt des öffentlichen, kulturellen und wirtschaftlichen Lebens produziertes Programm mit Lokalcharakter weiterhin im bisherigen Versorgungsgebiet produzieren und der Bevölkerung anbieten wolle“*. Schwerpunktmäßig soll den im lokalen Bereich tätigen gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Organisationen Gelegenheit zur Darlegung ihrer Standpunkte gegeben und dabei eine ausgewogene und unabhängige redaktionelle Aufbereitung und Berichterstattung gewährleistet werden. Als Zielgruppe wird die Altersgruppe der 30-Jährigen und Älteren (also 30+) adressiert. Abgesehen von den Welt- und Österreichnachrichten wird das Programm zur Gänze im Studio vor Ort produziert und eigengestaltet.

Das Wortprogramm wird in den live moderierten Sendestrecken von 06:00 bis 09:00 Uhr (Morgensendung) sowie von 14:00 bis 18:00 Uhr (Nachmittagssendung) bestritten, wobei die redaktionellen Beiträge und O-Töne lokale Themen aus Wirtschaft, Politik, Sport, Kultur, Gesundheit und Fitness sowie Veranstaltungen abdecken. Bei den redaktionellen Beiträgen handelt es sich um Beiträge, in denen Studiogäste interviewt werden oder um Telefoninterviews oder Einschaltungen von Veranstaltungen (z.B. Pressekonferenzen), die in das Programm integriert werden. Beispielhaft für eine solche Veranstaltung führte die Antragstellerin in der mündlichen Verhandlung vom 04.10.2007 den Almbetrieb der

Lipizzaner des Gestütes Pieber an, in dessen Zusammenhang Interviews gemacht wurden und der Verantwortliche als Studiogast im Programm vorkam. Als weitere Beispiele wurden Sportveranstaltungen mit Gesundheitstipps und Interviews mit Sportmedizinerinnen genannt. Weiters werden lokale Wetter- und Verkehrsinformationen von der Redaktion aufbereitet. Schließlich umfasst das Wortprogramm einen lokalen bzw. regionalen Veranstaltungskalender, DVD- und Filmtipps, Glückwünsche zu Geburtstagen sowie die Programmvorschau auf das lokale Fernsehprogramm „WKK Lokal TV“.

Die im Hinblick auf die Lokalität des Programms der WKK kritische Stellungnahme der Steiermärkischen Landesregierung, wonach scheinbar lokale Bedürfnisse nicht in ausreichendem Maße im Programm der Antragstellerin berücksichtigt würden und die Zusammenarbeit mit den Gemeinden nicht funktioniere, wurde seitens der Antragstellerin bestritten und darauf verwiesen, dass mehr als 70% aller redaktionellen Beiträge und Interviews mit Personen, Organisationen und Vertretern von Behörden vor Ort gestaltet würden. Zur Untermauerung ihres Standpunktes legte die WKK Schreiben des Bürgermeisters von Köflach vom 26.09.2007, des Bürgermeisters von Mooskirchen vom 24.09.2007, des röm.-kath. Stadtpfarramtes Voitsberg vom 26.09.2007 sowie des Leiters des AMS Voitsberg vom 27.09.2007 vor. Diese Schreiben beinhalten sämtlich ein positives Zeugnis über die Berichterstattung durch die Antragstellerin sowie über die dieser zugrunde liegenden Zusammenarbeit mit den örtlichen Vereinen und Unternehmen.

Die Weltnachrichten werden von Radio Arabella Wien produziert und übernommen und zwischen 06:00 und 21:00 Uhr jeweils zur vollen Stunde gesendet. Zwischen 07:30 und 17:30 Uhr werden zur halben Stunde lokale Infoblöcke (Kurzmeldungen) gesendet, die im Wesentlichen Steiermark- und Bezirksinformationen beinhalten. Hinsichtlich der lokalen Nachrichten wurde im schriftlichen Antrag angegeben, dass diese bis 18:30 Uhr ausgestrahlt würden, im Rahmen der mündlichen Verhandlung brachte die Antragstellerin allerdings vor, dass diese bis 17:30 Uhr gesendet würden; insoweit sind die Angaben uneindeutig. Der durchschnittliche Wortanteil beträgt zwischen 20% und 25%, der Musikanteil zwischen 80% und 75%.

Das geplante und derzeit verbreitete Musikprogramm besteht aus Schlagermusik, zum Teil auch aus volkstümlichem Schlager, Oldies und Evergreens, wobei auch Interpreten und Gruppen aus der Region präsentiert werden. Die WKK bemüht sich, auch im Musikprogramm Lokalbezug herzustellen und Lokalinterpreten, sofern diese Tonträger haben und ein gewisses musikalisches Niveau aufweisen, eine Präsentationsplattform zu bieten. Geplant sind ferner Veranstaltungen im Stile der volkstümlichen Hitparade, allerdings mit Schwerpunkt auf Schlagermusik, da sich nach Dafürhalten der WKK die Interpreten verstärkt in diesen Bereich entwickelt hätten. Im Hinblick auf die präsentierten Interpreten und Gruppen führte die Antragstellerin aus, dass sie ehemals eigene Veranstaltungen organisiert habe, in deren Rahmen die Sieger durch Telefon-Votings ermittelt wurden. In Zukunft soll dies wieder, allerdings gemeinsam mit lokalen Kooperationspartnern, umgesetzt werden.

Das vorgelegte Programmschema sieht eine Nonstop Musikstrecke von 0:00 bis 06:00 Uhr vor, eine live moderierte Morgensendung von 06:00 bis 09:00 Uhr, eine unmoderierte Musikstrecke (mit Nachrichten) von 09:00 bis 14:00 Uhr und eine live moderierte Nachmittagssendung von 14:00 bis 18:00 Uhr, sowie von 18:00 bis 24:00 Uhr eine unmoderierte Musikstrecke (mit Nachrichten). In der Morgensendung werden neben Tagesthemen, das Kalenderblatt, ein Veranstaltungskalender, Wetter- und Verkehrsinformationen sowie Weltnachrichten und Lokalinformationen inklusive Sportinformationen („Morgensport“) ausgestrahlt. In der Nachmittagssendung werden neben Tagesthemen Buch- und DVD-Tipps, Techniktipps, ebenso wie ein Veranstaltungskalender sowie Servicemeldungen (Wetter, Verkehr) gesendet.

Die Antragstellerin hat mit der Privatrado Wörthersee GmbH & Co KG für die Zeit vom 01.07.2005 bis zum 31.07.2007 einen Programmliefervertrag abgeschlossen und in dieser Zeit ihr Hörfunkprogramm von der Privatrado Wörthersee GmbH & Co KG produzieren lassen. Der Vertrag wurde in der Weise umgesetzt, dass die bis dahin bei der WKK angestellten Mitarbeiter während der in Rede stehenden beiden Jahre von der Privatrado Wörthersee GmbH & Co KG angestellt wurden und als deren Angestellte das Hörfunkprogramm der WKK produziert haben. Die im vorgelegten Programmliefervertrag unter § 2 vereinbarte Zuspelung des im Auftrag der WKK von der Privatrado Wörthersee GmbH & Co KG produzierten Programms via Satellitenverbindung ist allerdings nicht erfolgt; vielmehr wurde das Programm aus technischen und wirtschaftlichen Gründen in der gesamten Zeit im Studio der WKK in Voitsberg produziert. Im Programmliefervertrag wurde zwar die Produktion des Inhaltes durch die Privatrado Wörthersee GmbH & Co KG vereinbart, dies allerdings unter Beibehaltung der redaktionellen Verantwortung bzw. Programmhoheit der WKK. Die WKK hat dafür der Privatrado Wörthersee GmbH & Co KG ein monatliches Pauschalentgelt geleistet. Zu einer Programmübernahme ist es nicht gekommen. Seit 01.08.2007 sind diese Mitarbeiter wieder bei der Antragstellerin angestellt, da es aufgrund eines Eigentümerwechsels bei der Privatrado Wörthersee GmbH & Co KG zur Vertragsauflösung gekommen ist.

Neben dem Vertrag über die Programmproduktion hat es gemäß den Ausführungen der Antragstellerin in der mündlichen Verhandlung für die gleiche Dauer auch einen Vertrag mit der Privatrado Wörthersee GmbH & Co KG hinsichtlich der Werbezeitenvermarktung gegeben, weshalb die sog. „Werbedispos“ in dieser Zeit von der Privatrado Wörthersee GmbH & Co KG übernommen wurden. Die Vermarktung ist somit auf die Privatrado Wörthersee GmbH & Co KG ausgelagert worden. Gegenwärtig besteht kein Kooperationsvertrag über die Werbezeitenvermarktung.

Als Hintergrund für diese beiden Verträge führte die Antragstellerin Kapazitätsengpässe aufgrund einer zu dieser Zeit erfolgten Umstrukturierung im Betrieb des Kabel-TV-Netzes und des Lokalfernsehens WKK Lokal TV an. Ein Redaktionsstatut in der Fassung vom 01.11.2002 wurde der KommAustria vorgelegt.

Fachliche und organisatorische Voraussetzungen

Zur Darlegung ihrer fachlichen Qualifikation verwies die Antragstellerin zunächst auf den seit 1998 erfolgenden Sendebetrieb von Radio West. Zudem verwies sie auf die Ausbildung und Berufserfahrung ihres Geschäftsführers Franz Scherz, der ausgebildeter Video- und HF Techniker ist und auf Tätigkeiten als Außendienstmitarbeiter und Verkaufsleiter in den Bereichen Hochfrequenz-, und Niederfrequenztechnik sowie Funktechnik zurückblicken kann. Insgesamt verfügt Herr Scherz über 40 Jahre Berufserfahrung im technischen und kaufmännischen Bereich; er hat Radio West aufgebaut und geleitet.

In der mündlichen Verhandlung wurde weiters angegeben, dass derzeit zwei Mitarbeiter im redaktionellen Bereich tätig sind. Im schriftlichen Antrag wurde ausgeführt, dass für Redaktion und Moderation jeweils zwei Mitarbeiter beschäftigt werden; nähere Angaben über deren Person oder fachliche Qualifikation wurden allerdings nicht gemacht. Es wurde lediglich darauf hingewiesen, dass die im Produktions- und On Air Bereich eingesetzten redaktionellen Mitarbeiter sowie die Moderatoren über AHS bzw. HAK Ausbildungen verfügen und für ihr spezifisches Aufgabengebiet eingeschult wurden. Es ist somit davon auszugehen, dass abgesehen von Herrn Scherz selbst noch weitere vier Mitarbeiter bei der Antragstellerin beschäftigt sind, wobei deren genauer Beschäftigungsumfang und konkrete Qualifikation nicht bekannt sind. Der Personalaufwand wird in der vorgelegten Gewinn- und Verlustplanung für 2007 jedenfalls mit EUR 65.817 budgetiert und erfährt bis 2011 eine jährliche Steigerung um rund EUR 2.000. Die Werbezeitenvermarktung soll in Hinkunft bzw. ist schon derzeit auf ein lokales Marketing- und Werbebüro ausgelagert.

Die Antragstellerin betreibt zur Programmverbreitung zwei Sendeanlagen, wobei das im eigenen Studio in Voitsberg produzierte Programm mittels Richtfunk zur Sendeanlage Arnstein zugebracht und von dieser auf der Frequenz 106,2 MHz abgestrahlt wird. Die zweite von der Antragstellerin betriebene Sendeanlage in Gößnitz empfängt das Programm mittels Ballempfang, setzt das Signal um und strahlt es über die Frequenz 107,3 MHz ab. Beide Sendeanlagen und die Richtfunkstrecke befinden sich im Besitz der Antragstellerin.

Finanzielle Voraussetzungen

Zur Darlegung der finanziellen Voraussetzungen verwies die Antragstellerin ebenfalls auf den Umstand, seit nunmehr neun Jahren das Programm von Radio West zu produzieren und zu verbreiten und auch positive Bilanzen aufweisen zu können. Gemeinsam mit dem Umstand, dass eine persönliche Haftung der Kommanditisten bestehe, erscheint der Antragstellerin hierdurch der Nachweis der finanziellen Voraussetzung für einen regelmäßigen Hörfunkbetrieb erbracht.

Die Antragstellerin plant die für die Produktion und Verbreitung ihres Hörfunkprogramms erforderlichen Einnahmen – wie bisher – auch in Zukunft über Werbeeinnahmen abzudecken. Hierzu wird der Vertrieb in Kooperation mit einer Marketing- bzw. Werbeagentur im lokalen Verbreitungsgebiet erfolgen, ergänzt durch eine nationale Vermarktung über die RMS. Die Antragstellerin hat sich in den vergangenen neun Jahren primär durch die lokale Vermarktung finanziert; die Vermarktung über die RMS startete erst nach etwa sechseinhalb Jahren und brachte anfänglich keine Mehrerlöse. Festzuhalten ist, dass die WKK während der beiden Jahre, in denen die Vermarktung an die Privatrado Wörthersee GmbH & Co KG ausgelagert worden war, eine Erlössteigerung von etwa 150% von 2005 auf 2006 erzielen konnte. Hintergrund dafür war unter anderem eine in der Vermarktungsvereinbarung vorgesehene Garantierlössumme.

In einem Schreiben der LBG Wirtschaftstreuhand- und Beratungsgesellschaft m.b.H. vom 13.07.2007 bestätigt diese, dass die WKK zum Stichtag 30.06.2006 einen Bilanzgewinn erwirtschaftet hat und mit einem positiven Betriebsergebnis für das Jahr 2006/2007 gerechnet werden könne. In einem Schreiben vom 16.07.2007 der Volksbank für die Süd- und Weststeiermark, in Köflach, erklärt diese, seit vielen Jahren eine geordnete Geschäftsbeziehung mit der Antragstellerin zu unterhalten und auch eine zufrieden stellende werbliche Kooperation mit dieser eingegangen zu sein. Darüber hinaus wird in diesem Schreiben dargelegt, dass die eingegangenen Verbindlichkeiten in den vergangenen Jahren stets aus dem Cashflow bedient werden konnten.

Die Antragstellerin legte überdies eine von der LBG Wirtschaftstreuhand- und Beratungsgesellschaft m.b.H. erstellte Planungsrechnung für die Jahre 2007 bis 2011 vor. Für das Betriebsjahr 2007/2008 nimmt die WKK insgesamt (inkl. Bestandsveränderungen) Erlöse in Höhe von EUR 566.030, für das Betriebsjahr 2008/2009 Erlöse in Höhe von EUR 605.652, für das Betriebsjahr 2009/2010 Erlöse in Höhe von EUR 648.048 und für das Betriebsjahr 2010/2011 in Höhe von EUR 693.411 an. Weiters geht die Planungsrechnung ab dem Betriebsjahr 2007/2008 von einem Gewinn nach Steuern in Höhe von EUR 44.573 aus, welcher in den Folgejahren bis 2010/2011 mehr als verdreifacht werden soll. Hierbei ist jeweils auch die Position „bezogene Leistungen“ ausgewiesen, die sich in der Vergangenheit (Gewinn- und Verlustrechnung für den Zeitraum 1.7.2005 bis 30.06.2006) auf das für die Auslagerung der Programmproduktion an die Privatrado Wörthersee GmbH & Co KG geleistete Entgelt bezogen hat; da für die kommenden Geschäftsjahre wieder Ausgaben für Pensionskassen und ähnliche Leistungen bei der WKK anfallen werden, wurde diese Position in gleicher Höhe auch für die kommenden Jahre veranschlagt. Diese Position umfasst laut Angaben der WKK in der mündlichen Verhandlung auch die Kosten für die Geschäftsführung.

Die nationalen Erlöse aus der Vermarktung durch die RMS haben gemäß den Angaben der Antragstellerin in der mündlichen Verhandlung in den Jahren 2005/2006 etwa 10% bis 15% ausgemacht, wobei sich dieser Anteil im Zuge einer Veränderung des Aufteilungsschlüssels im Jahr 2007 verringerte. Der Schwerpunkt der Werbevermarktung der Antragstellerin liegt jedenfalls im lokalen Bereich. Die Antragstellerin legt ihrer Planungsrechnung hierbei eine technische Reichweite von ungefähr 60.000 Einwohnern zugrunde und einen Hörer- bzw. Marktanteil von 16%.

Technisches Konzept

Die technische Realisierbarkeit des technischen Konzeptes mit den im Antrag angeführten Parametern ist gegeben.

IQ-plus Medien GmbH (IQ Plus)

Antrag

Die IQ-plus Medien GmbH beantragte primär die Zuordnung der Übertragungskapazitäten „KOEFLACH 2 (Gößnitz) 107,3 MHz“ und „VOITSBERG 2 (Arnstein) 106,2 MHz“ zur Erweiterung eines bestehenden Versorgungsgebietes, nämlich des zum Antragszeitpunkt noch nicht rechtskräftig zugeordneten Versorgungsgebietes „GRAZ 8 (Eisenberg) 94,2 MHz“. In eventu beantragte die IQ-plus Medien GmbH die Erteilung einer Zulassung für das Versorgungsgebiet „Raum Köflach“ unter Nutzung der o.g. Übertragungskapazitäten.

Das Eventualbegehren stellt nach eigenen Angaben der IQ-plus Medien GmbH einen Sicherheitsantrag für den Fall dar, dass der Bundeskommunikationssenat (BKS) zum Entscheidungszeitpunkt noch nicht über die Zulassung für „GRAZ 8 (Eisenberg) 94,2 MHz“ entschieden haben könnte; eine eigene Zulassung für das Versorgungsgebiet „Raum Köflach“ ohne Zulassung in Graz wird aufgrund der geringen technischen Reichweite dieses Gebietes nicht angestrebt.

Gesellschaftsstruktur und Beteiligungen

Die IQ-plus Medien GmbH ist eine zu FN 138817v beim LG für ZRS Graz eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung und einem zur Hälfte einbezahlten Stammkapital in Höhe von EUR 36.336,42. Als selbständig vertretungsbefugter Geschäftsführer fungiert Mag. Nikolaus Wisiak (seit 03.03.2006). Ein Notariatsakt vom 09.01.2003 über die Errichtung der Gesellschaft wurde der KommAustria vorgelegt.

Die Gesellschafter der IQ Plus sind einerseits die Media Süd-Ost Beratungs- und Beteiligungsgesellschaft m.b.H. Nfg. & Co. KG mit einem Anteil in Höhe von 90% und andererseits die Dr. Martin Zipmer Medienprojekte GmbH mit einem Anteil in Höhe von 10%.

Die Dr. Martin Zipmer Medienprojekte GmbH ist eine zu FN 197605x beim HG Wien eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Wien und einem zu 75% einbezahlten Stammkapital in Höhe von EUR 35.000. Alleingesellschafter ist Dr. Martin Zipmer, der zugleich auch als Geschäftsführer fungiert. Dr. Zipmer ist österreichischer Staatsbürger. Dr. Zipmer war bis zur am 31.01.2007 im Firmenbuch eingetragenen Anteilsabtretung an die Perikles Beteiligungsgesellschaft m.b.H. zu 10,6 % Gesellschafter der PARTY FM NÖ Süd RadiobetriebsgesmbH, die aufgrund der Bescheides der Privatrundfunkbehörde vom 10.09.1999, GZ 611.307/2-PRB/99, eine Hörfunkzulassung für die Dauer von zehn Jahren im Versorgungsgebiet „Wiener Neustadt und Neunkirchen“ innehat, wo sie das Programm „Party FM“ veranstaltet. Vom 01.04.2005 bis zum 10.04.2006 war Dr. Zipmer auch deren Geschäftsführer.

Die Media Süd-Ost Beratungs- und Beteiligungsgesellschaft m.b.H. Nfg. & Co. KG ist eine zu FN 227220y beim LG für ZRS Graz eingetragene Kommanditgesellschaft mit Sitz in Graz. Persönlich haftende Gesellschafterin ist die Geschenkartikel und Papierwaren Handelsgesellschaft m.b.H. Alleinige Kommanditistin ist die Leykam Medien AG mit einer Vermögenseinlage in Höhe von EUR 36.336,42.

Die Geschenkartikel und Papierwaren Handelsgesellschaft m.b.H. ist eine zu FN 51824m beim LG für ZRS Graz eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Graz und einem zur Gänze einbezahlten Stammkapital in Höhe von EUR 36.336,42. Alleinige Gesellschafterin ist wiederum die Media Süd-Ost Beratungs- und Beteiligungsgesellschaft m.b.H. Nfg. & Co. KG.

Aufgrund des Umstandes, dass die Geschenkartikel und Papierwaren Handelsgesellschaft m.b.H. Komplementärin und Arbeitsgesellschafterin einer Reihe von Gesellschaften ist, hat die Media Süd-Ost Beratungs- und Beteiligungsgesellschaft m.b.H. Nfg. & Co. KG eine Geschäftsverteilung und Geschäftsordnung festgelegt, wonach u.a. zu ihrer Vertretung im Bereich Medien Hans Marcher (zugleich Vorstand der Leykam Medien AG) verantwortlich zeichnet. Dieser wird im Bereich Medien im Fall seiner Verhinderung von Mag. Nikolaus Wisiak vertreten, welcher neben seiner Funktion als Geschäftsführer der Antragstellerin auch als allein vertretungsbefugter Geschäftsführer der Gesellschaft für Videoproduktion m.b.H. Nfg. & Co KG (kurz: „Pre TV“, FN 196258 s beim LG für ZRS Graz) fungiert. Pre TV ist im Bereich der Filmproduktion tätig.

Die Geschenkartikel und Papierwaren Handelsgesellschaft m.b.H. ist darüber hinaus persönlich haftende Gesellschafterin (Komplementärin) der Intermedias Verlags-GmbH Nfg. & Co KG, einer zu FN 214635s beim LG für ZRS Graz eingetragenen Kommanditgesellschaft. Alleinige Kommanditistin der Intermedias Verlags-GmbH Nfg. & Co KG mit einer Vermögenseinlage in Höhe von EUR 72.672,83 ist ebenfalls die Leykam Medien AG. Die Intermedias Verlags-GmbH Nfg. & Co KG hielt bis vor kurzem 50 % an der G & S Zeitungsverlagsgesellschaft m.b.H. (FN 44341h beim LG für ZRS Graz), die sie zuvor von der Mediaprint Zeitungs- und Zeitschriftenverlag Gesellschaft m.b.H. & Co KG übernommen hatte, welche wiederum über mehrere Beteiligungsstufen mit der KRONEHIT Radio BetriebsgmbH, Inhaberin der bundesweiten Hörfunkkette, verbunden ist. Die G + S Zeitungsverlags GmbH gab die Gratisblätter „Der Grazer“ und „Der Steirer“ heraus, ist jedoch mittlerweile in Liquidation begriffen (Generalversammlungsbeschluss vom 23.08.2007).

Als Medieninhaber und Herausgeber einer Gratis-Wochenzeitung mit dem Titel „Der Grazer“ für den Raum Graz und Graz-Umgebung und einer Auflage von 170.000 Stück tritt nunmehr die Media 21 GmbH auf. Diese ist eine zu FN 296934v beim LG für ZRS Graz eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Graz und einem zur Gänze einbezahlten Stammkapital in Höhe von EUR 35.000. Gesellschafter der Media 21 GmbH sind einerseits die Styria Wochenzeitungs- & Beteiligungs GmbH & Co KEG mit einem Anteil von 76% und andererseits die Muttergesellschaft der Antragstellerin, die Media Süd-Ost Beratungs- und Beteiligungsgesellschaft m.b.H. Nfg. & Co. KG mit einem Anteil von 24%. Als unbeschränkt haftender Gesellschafter der Styria Wochenzeitungs- & Beteiligungs GmbH & Co KEG, einer zu FN240197g beim LG für ZRS Graz eingetragenen Kommanditgesellschaft mit Sitz in Graz, fungiert die Styria Wochenzeitungs- & Beteiligungs GmbH (FN 179029d beim LG für ZRS Graz), deren Alleineigentümerin die Styria Medien AG (FN 142663 z beim LG für ZRS Graz) ist; diese ist zugleich Kommanditistin der Styria Wochenzeitungs- & Beteiligungs GmbH & Co KEG mit einer Haftsumme von EUR 35.000. Darüber hinaus ist die Styria Medien AG direkt und indirekt an diversen Hörfunkveranstaltern (u.a. etwa der Antenne Steiermark Regionalradio GmbH & Co KG), Kabel- und Satellitenfernsehunternehmen sowie Printmedien beteiligt.

Die Leykam Medien AG ist eine zu FN 59529v beim LG für ZRS Graz eingetragene Aktiengesellschaft mit Sitz in Graz und einem Grundkapital von EUR 8.451.521. Das in insgesamt 116.300 Stückaktien aufgeteilte Grundkapital verteilt sich auf 92.800 auf Inhaber lautende Stammaktien und 23.500 auf Namen lautende Vorzugsaktien ohne Stimmrecht.

Die Stammaktien teilen sich auf wie folgt:

Die Zukunft Steiermark Privatstiftung hält 73,9% des Grundkapitals und 92,56% der Stimmrechte, die Wiener Städtische Versicherungs AG hält 3,7% des Grundkapitals und 4,58% der Stimmrechte und die SPÖ Landesorganisation Niederösterreich hält 2,3% des Grundkapitals und 2,86% der Stimmrechte.

Die stimmrechtslosen Vorzugsaktien sind im dargestellten Verhältnis auf die Leykam Medien AG (3,8 %),

Steiermärkische Bank und Sparkassen AG (6,4 %),

Grazer Wechselseitige Versicherung AG (2,6%),

Landes-Hypothekenbank Steiermark AG (4,3%),

Mitarbeiter und Pensionisten der Leykam Medien AG sowie weitere Einzelpersonen (Streubesitz 3,1%) und die Zukunft Steiermark Privatstiftung (0,77%) aufgeteilt.

Die Zukunft Steiermark Privatstiftung (FN 217037y beim LG für ZRS Graz) wurde von der SPÖ Landesorganisation Steiermark, der FORTUNACOMMERZ Vermögensverwaltung Gesellschaft m.b.H. und der LRB Lokalradiobeteiligungsgesellschaft m.b.H. errichtet. Vorstände der Stiftung sind Dr. Reinhard Tögl, Dr. Gerhard Pittner und DDr. Peter Schachner-Blazizek.

Stiftungszweck ist unter anderen die Unterstützung bzw. die Verfolgung und Verwirklichung sozialdemokratischer Ideale und Zielsetzungen in allen Bereichen des Lebens auf steirischer Landesebene sowie auf nationaler, inter- und supranationaler Ebene, insbesondere aber im politischen, wirtschaftlichen, wissenschaftlichen und kulturellen Leben und damit die Verwirklichung und Gestaltung einer auf den Werten und ethischen Prinzipien der Sozialdemokratie beruhenden politischen und gesellschaftlichen Ordnung auf steirischer Landesebene sowie auf nationaler, inter- und supranationaler Ebene. Das Recht auf Änderung der Stiftungsurkunden haben sich die Stifter gemäß Punkt „Zwölftens“ der Stiftungsurkunde vorbehalten; der SPÖ Landesorganisation Steiermark kommt hierbei als Erstes alleine das Recht auf Änderung der Stiftungsurkunden (Stiftungserklärung und Stiftungszusatzurkunde) zu, allerdings bedarf es hierzu der Zustimmung des Beirates. Gemäß Punkt „Achtens“ der Stiftungsurkunde werden die Vorstandsmitglieder vom Beirat bestellt und können diese bei objektiv wichtigen Gründen abberufen werden. Die „erste“ Bestellung des Beirates erfolgte gemäß Punkt „Neuntens“ der Stiftungsurkunde durch die Stifterin SPÖ Landesorganisation Steiermark. Vorsitzender des Beirates ist LH Mag. Franz Voves, der zugleich Vorsitzender der SPÖ Landesorganisation Steiermark ist. Die weiteren Beiratsmitglieder sind Landespolitiker der SPÖ Landesorganisation Steiermark.

Die Zukunft Steiermark Privatstiftung ist Alleingesellschafterin der FORTUNACOMMERZ Vermögensverwaltung Gesellschaft m.b.H, einer zu FN 50213v beim LG für ZRS Graz eingetragenen Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Graz und einem zur Gänze einbezahlten Stammkapital in Höhe von ATS 500.000. Die Zukunft Steiermark Privatstiftung ist weiters Alleingesellschafterin der LRB Lokalradiobeteiligungsgesellschaft m.b.H., einer zu FN 182946 p beim LG für ZRS Graz eingetragenen Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Graz und einem zur Gänze einbezahlten Stammkapital in Höhe von EUR 35.000. Über diese beiden 100% Tochtergesellschaften, FORTUNACOMMERZ Vermögensverwaltung Gesellschaft m.b.H. und LRB Lokalradiobeteiligungsgesellschaft m.b.H., hält die Zukunft Steiermark Privatstiftung mittelbare Beteiligungen an lokalen Hörfunkveranstaltern in der Steiermark:

Die FORTUNACOMMERZ Vermögensverwaltung Gesellschaft m.b.H. ist zu 15 % Gesellschafterin der Mur-Mürztal Radiobetriebs GmbH, die im Versorgungsgebiet „Bruck an der Mur/Mur-, Mürztal“ das Hörfunkprogramm „89,6 - Das Musikradio“ veranstaltet (Bescheid des BKS vom 30.11.2001, GZ 611.111/001-BKS/2001). Weitere 49 % der Geschäftsanteile an der Mur-Mürztal Radiobetriebs GmbH (nämlich jene der BRL Vermögensverwaltungs- und Beteiligungs GmbH und der GH Vermögensverwaltungs GmbH) standen bis November 2007 im mittelbaren Alleineigentum der Styria Medien AG.

Am 23.11.2007 erfolgte die Eintragung der Veräußerung sämtlicher Geschäftsanteile der BRL Vermögensverwaltungs- und Beteiligungs GmbH und der GH Vermögensverwaltungs GmbH von der Styria Medien AG an die IQ-plus Medien GmbH. Als Geschäftsführer fungiert seit 17.12.2007 Mag. Nikolaus Wisiak. Die BRL Vermögensverwaltungs- und Beteiligungs GmbH wird seit 17.12.2007 ebenfalls von Mag. Nikolaus Wisiak vertreten. Als nunmehrige Alleineigentümerin der BRL Vermögensverwaltungs- und Beteiligungs GmbH und der GH Vermögensverwaltungs GmbH besitzt die Antragstellerin mittelbare Beteiligungen an der Mur-Mürztal Radiobetriebs GmbH im Ausmaß von jeweils 24,5%, zusammen sohin 49%. Über die GH Vermögensverwaltungs GmbH hält sie außerdem 100% der Anteile der Ennstaler Lokalradio GmbH. Die Ennstaler Lokalradio GmbH ist aufgrund des Bescheides des BKS vom 06.11.2002, GZ 611.113/001-BKS/2002, Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk im Versorgungsgebiet „Oberes Ennstal“ für die Dauer von zehn Jahren.

Die LRB Lokalradiobeteiligungsgesellschaft m.b.H. ist seit Abtretung (Vertrag vom 15.06.2007) von je 25% der Anteile der PLT Vermögensverwaltungs- und Beteiligungs GmbH und der GH Vermögensverwaltungs GmbH an der Privat-Radio Betriebs GmbH mittlerweile deren Alleingesellschafterin. Die Privat-Radio Betriebs GmbH veranstaltet im Versorgungsgebiet „Aichfeld - Oberes Murtal“ das Hörfunkprogramm „A 1“ (Bescheid der Regionalradio- und Kabelrundfunkbehörde vom 05.12.1997, GZ 611.466/9-RRB/97).

Treuhandverhältnisse liegen keine vor.

Bisherige Tätigkeit als Hörfunkveranstalter

Die IQ Plus ist aufgrund des Bescheides des BKS vom 18.10.2007, GZ 611.119/0001-BKS/2007, Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk im Versorgungsgebiet „GRAZ 8 (Eisenberg) 94,2 MHz“ für die Dauer von zehn Jahren.

Beantragtes Programm

Im Hinblick auf die von der IQ Plus im Hauptbegehren beantragte Erweiterung des bestehenden Versorgungsgebietes „GRAZ 8 (Eisenberg) 94,2 MHz“ in Richtung Köflach und Voitsberg ist geplant, das für Graz beantragte und (durch den BKS) bewilligte Programm auf die neuen Übertragungskapazitäten auszudehnen. Vorgesehen ist somit ein einheitliches Programm für das erweiterte Versorgungsgebiet, allerdings mit auf die Region Voitsberg/Köflach abgestimmten lokalen Programmteilen, wie Wetter- und Verkehrsnachrichten, der „Meldung des Tages“, O-Tönen aus der Region und einer Call-in Sendung unter dem voraussichtlichen Titel „Musik und Talk am Nachmittag“. Die Berücksichtigung lokaler Inhalte im Wortprogramm wird von der Antragstellerin mit etwa 10% beziffert.

Das auf Zulassung bzw. Neuschaffung eines Versorgungsgebietes unter Zuordnung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazitäten gerichtete Eventualbegehren sieht auch für diesen Fall ein einheitliches Programm für Graz und die Region Voitsberg/Köflach vor, in dem das gegenständliche Versorgungsgebiet in gleicher Weise wie im Falle einer Zuordnung zur Erweiterung von Graz berücksichtigt würde. Im Hinblick auf das geplante Programm unterscheiden sich Haupt- und Eventualantrag somit nicht. Vorgesehen sind

auch im Fall einer Zulassung Lokalnachrichten, Wetter- und Verkehrsinformationen sowie Live-Einschaltungen bzw. nahezu Live-Einschaltungen und eine tägliche Talkshow, in der mindestens ein Gast aus der Region zu Wort kommen soll.

Das solchermaßen angestrebte Hörfunkprogramm ist als 24 Stunden Vollprogramm konzipiert, welches sich speziell an die Kernzielgruppe der über 35-Jährigen richtet und unter dem Namen „MUR-RADIO“ ausgestrahlt werden soll. Das angestrebte Durchschnittsalter der Hörer beträgt etwa 45 Jahre. Es handelt sich um ein typisches Vollprogramm mit Musik, Nachrichten, Moderation und Service mit lokalem Bezug. Die Zielgruppe ordnet die Antragstellerin in die von der RMS Austria ausgearbeiteten und so bezeichneten Lebensweltypologie der „Interactors“ ein und führt folgende drei Hauptzielgruppen an:

- *Interessierte Haushalsführende*, die im Schnitt 40 Jahre alt sind, überwiegend weiblichen Geschlechts und verheiratet, über ein mittleres bis höheres Bildungsniveau verfügen und größtenteils berufstätig sind.
- *Interessierte Heimwerker*, die im Schnitt 49 Jahre alt sind, überwiegend verheiratet sind und über ein mittleres Bildungsniveau verfügen. Diese Gruppe besteht überwiegend aus Facharbeitern, Arbeitern und Landwirten.
- *Aktive Fünfzigerin*, die im Schnitt Mitte 50 Jahre alt ist, teils verheiratet, aber überwiegend geschieden oder verwitwet ist. Diese Personen sind an Gesundheitsthemen, Mode und Schönheitspflege sehr interessiert. Ein hohes Interesse bringen sie auch dem politischen Geschehen, Kultur und den Themen Wohnen und Essen entgegen. Sie hören eher die Regionalsender des ORF.

Im Hinblick auf die angestrebte Zielgruppe erwartet die Antragstellerin, dass diese im verfahrensgegenständlichen Versorgungsgebiet noch stärker vertreten sein wird, als in Graz selbst.

Das Programm der IQ plus soll in der Zeit von 06:00 bis 19:00 Uhr einen Wortanteil von rund einem Drittel – inklusive Werbung – aufweisen, wobei dieser vor allem durch die tägliche, dreistündige Talkshow abgedeckt wird. Dabei handelt es sich um eine „Phone-in-Sendung“, in der Hörer in Graz und im Raum Voitsberg/Köflach zu Wort kommen können. Die Themen werden sich an den lokalen Interessen im (erweiterten) Versorgungsgebiet orientieren. Der Wortanteil in dieser Sendung soll 50% betragen. Die in dieser Zeit stündlich gesendeten Welt- und Österreichnachrichten sollen übernommen werden, allerdings behielt sich die Antragstellerin die konkrete Quelle bis zur BKS-Entscheidung hinsichtlich der Zulassung für Graz vor, wobei laut Antragsbegehren „garantiert“ werde, keine Nachrichten zu übernehmen, die bereits am Grazer Hörfunkmarkt zu hören sind, insbesondere weder Nachrichten der „radio content austria“ noch der KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. Dazu ist anzumerken, dass der BKS der IQ Plus im Bescheid vom 18.10.2007, GZ 611.119/0001-BKS/2007, hinsichtlich der Welt- und Österreichnachrichten die Auflage erteilte, diese nicht von solchen Anbietern übernehmen zu dürfen, deren erstellte Nachrichten bereits derzeit im Versorgungsgebiet Graz empfangen werden können, bzw. auch nicht von mit solchen Unternehmen im Sinne von § 9 Abs. 4 PrR-G verbundenen Unternehmen. Bis dato erhielt die KommAustria keine Information über die für die Welt- und Österreichnachrichten künftig herangezogene Quelle.

In der Morgensendung werden Montag bis Freitag zwischen 06:00 und 10:00 Uhr alle 30 Minuten Wetter- und Verkehrshinweise (diese bei Bedarf auch häufiger) gesendet. Lokalnachrichten sind zwischen 06:00 und 18:30 Uhr jeweils zur halben Stunde geplant. Mit Ausnahme der stündlichen Welt- und Österreichnachrichten wird das Programm eigengestaltet sein, woraus die IQ plus eine Quote von 95 % an eigengestaltetem Programm errechnet.

In der Morgensendung soll unter anderem eine „Meldung des Tages“, die zumeist ein lokales Thema mit hoher Relevanz ist, präsentiert werden, die durch ein Telefoninterview

mit einem Betroffenen oder einem Experten ergänzt wird. Ein weiteres wiederkehrendes redaktionelles Element wird der „Szene-Report“ sein, der eine Veranstaltung in Graz – oder fallweise auch im Raum Voitsberg/Köflach – am Vorabend der Morgensendung zum Gegenstand haben wird. Darin berichtet ein Szenereporter von der Veranstaltung. Dieser Beitrag wird im Tagesprogramm wiederholt. Die Mittagssendung hat Musikwünsche zum Inhalt, zu denen O-Töne von Hörern gesendet werden. Der Wortanteil der Nachmittagssendung von 14:00 bis 18:00 Uhr besteht u.a. aus einer Talksendung, in der Hörer aufgefordert werden, zu einem Thema des Tages anzurufen und mitzudiskutieren. Dieses Thema wird auf die Zielgruppe 35+ ausgerichtet sein und lokale Grazer Themen behandeln oder die Meinungen zu einem überregional bedeutenden Thema darstellen. In diesem Rahmen sind 12 Talk-Einstiege à drei Minuten geplant. Die Themen kommen sowohl aus dem Bereich der Hard-News (z.B. Politik) als auch aus dem Bereich der Soft-News (z.B. Gesundheit). Ab 18:00 Uhr folgt eine zweistündige Musiksendung, unterbrochen durch stündliche Nachrichten. Von Montag bis Donnerstag ist zwischen 20:00 und 23:00 Uhr eine dreistündige Spezialesendung „Nostalgia at Night“ mit Schellacks-Musik aus den 30er, 40er und 50er Jahren vorgesehen, um jene Hörer an den Sender zu binden, die zuvor auf derselben Frequenz „Radio Nostalgie“ hörten. Täglich ab 23:00 bis 06:00 Uhr morgens folgt eine reine Musikstrecke, lediglich unterbrochen von vorprogrammierten Elementen. Für das Wochenendprogramm sind geringfügige Änderungen im Programmablauf vorgesehen, etwa ein späterer Beginn der Morgensendung bzw. am Sonntag eine aufgezeichnete Morgensendung, sowie für Samstag eine Art „Matinée“ zu künstlerischen Events in den beiden Regionen.

Das geplante Musikprogramm wird im englischsprachigen Raum als „Vintage-Format“ bezeichnet. Der Claim wird lauten „Das beste aus den guten Jahrgängen“; dabei handelt es sich um ein oldieähnliches Format, welches überwiegend Titel aus den 60er, 70er und 80er Jahren sendet, mit einem Schwerpunkt auf österreichisch-deutscher Musik. Titel lokaler steirischer Stars werden somit mit deutschen Titeln, Titeln aus der Musikrichtung Austropop und mit englischsprachigen Titeln, darunter Oldies, kombiniert. Weiters werden erfolgreiche italienische und französische Titel sowie ruhige Instrumentalmusik gespielt. In den Abendstunden von 20:00 bis 23:00 Uhr wird zu 4/5 melodiöser Jazz und Swing- und Tanzmusik aus den 20er, 30er und 40er Jahren des vergangenen Jahrhunderts gespielt, 1/5 besteht aus weiterer Musik aus den 30er bis 50er Jahren. Diese Sendung soll – wie schon erwähnt – die ehemaligen Hörer des Programms „Radio Nostalgie“ von Herrn Gerhard Werner (Zulassungsbescheid vom 19.11.2002, KOA 1.467/02-32) ansprechen. Ein Sendeschema und Redaktionsstatut wurden der KommAustria vorgelegt, ebenso wie eine Liste von Musiktiteln des Vintage-Formates.

Fachliche und organisatorische Voraussetzungen (Eventualantrag auf Zulassung)

In Hinblick auf die fachlichen Voraussetzungen schilderte die Antragstellerin den beruflichen Werdegang des Geschäftsführers sowie des Programmchefs:

Als Geschäftsführer wird Mag. Nikolaus Wisiak tätig sein. Er hat an der Grazer Karl-Franzens-Universität Anglistik und Romanistik studiert. Weiters hat er Betriebswirtschaft an der Sozial- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät studiert. Er war u.a. Geschäftsführer der Antenne Steiermark von 1998 bis 2000, Geschäftsführer der Grazer Stadtradio GmbH von 2000 bis 2002. Mag. Wisiak ist Geschäftsführer der Geschenkartikel und Papierwaren Handelsgesellschaft m.b.H. Weiters ist Mag. Wisiak Geschäftsführer der Pre TV Gesellschaft für Videoproduktion mbH, Nfg. & Co KG, deren Hauptkunde der ORF ist, der Leykam-Alpina GesmbH, Nfg. & Co KG, der Leykam Buchverlagsgesellschaft m.b.H., Nfg. & Co. KG und Intermedias Verlags-GmbH, Nfg. & Co KG. Operativ ist Herr Mag. Wisiak derzeit ausschließlich für die Pre TV Gesellschaft für Videoproduktion mbH, Nfg. & Co KG tätig.

Als Programmberater und Programmchef ist Dr. Martin Zipper vorgesehen. Dr. Zipper hat Kommunikationswissenschaft und Volkswirtschaftslehre studiert und zum Dr. phil. promoviert sowie den Universitätslehrgang für Werbung und Verkauf an der Wirtschaftsuniversität Wien absolviert. Hernach arbeitete er für den informedia Verlag (Köln und München), für Antenne Bayern, für das Niederösterreichische Pressehaus und das ORF-Fernsehen. Seit 1995 ist er als Medienberater und Medienunternehmer selbstständig tätig. Er beriet die Erzdiözese Wien in der Aufbau- und Bewerbungsphase von Radio Stephansdom. Dr. Zipper war geschäftsführender Gesellschafter der PARTY FM NÖ Süd RadiobetriebsgesmbH und der NEWSTALK AM Radiobetriebsgesellschaft m.b.H. und Geschäftsführer der INFORADIO BetriebsgmbH. Weiters ist er Lehrbeauftragter für Rundfunkmanagement und Storytelling an der Fachhochschule für Journalismus in Wien sowie Dozent an der Werbeakademie Wien.

Die Antragstellerin ist im Leykam-Haus in Graz etabliert, wo sich geeignete Räumlichkeiten befinden, in die ein Studio eingebaut werden kann. Geeignete Räumlichkeiten für die Produktion lokaler Programmteile (wohl gemeint vor Ort für das gegenständliche Versorgungsgebiet) möchte die Antragstellerin kurzfristig anmieten. Darüber hinaus verweist die Antragstellerin auf ein Netzwerk von qualifizierten Fachleuten und Zugriff auf die erforderliche technische Infrastruktur – ein Umstand, der sie in die Lage versetzt, rasch ein Team zusammen und die Infrastruktur bereit zu stellen. Strukturell sollen unter dem Geschäftsführer ein Programmchef, ein Studioleiter, ein Morgenmoderator, ein Nachmittagsmoderator, ein Stadtreporter, ein Producer/Technik sowie ein Verkaufsleiter mit der erforderlichen Anzahl von Verkäufern und darüber hinaus ein Sekretariat, Praktikanten und ein Musikprogrammierer tätig werden. Die Personalplanung sieht für das Gebiet Graz zwölf Vollzeitmitarbeiter und sechs Teilzeitmitarbeiter vor, wobei für den Fall der Erweiterung Richtung „Raum Köflach“ ein zusätzlicher Lokalredakteur und ein lokaler Verkäufer besetzt würden. Es ist davon auszugehen, dass auch im Fall einer „Zulassung“ für das gegenständliche Versorgungsgebiet diese Personalplanung zur Anwendung kommen wird – diesbezügliche Angaben fehlen allerdings im Antrag.

Finanzielle Voraussetzungen (Eventualantrag auf Zulassung)

In finanzieller Hinsicht verfügt die Antragstellerin über ein zur Hälfte einbezahltes Stammkapital in Höhe von EUR 36.336,42. Sie verweist zudem auf ihre Einbettung in eine bedeutende Unternehmensgruppe. Die Muttergesellschaft (Media Süd-Ost Beratungs- und Beteiligungsgesellschaft m.b.H. Nfg. & Co. KG) und die Großmuttergesellschaft (Leykam Medien AG) haben sich bereit erklärt, die mit dem Betrieb des Radiosenders verbundenen Anlaufverluste zu finanzieren.

Die Leykam Medien AG verfügt über ein einbezahltes Grundkapital von EUR 8.451.521. Inklusive Kapital- und Gewinnrücklagen verfügt sie über ein Eigenkapital von mehr als EUR 9 Mio. Zum 31.12.2006 wurde ein Jahresgewinn von EUR 2.347.918,34 ausgewiesen.

Die Antragstellerin geht bezogen auf das gegenständliche Gebiet von einer innerhalb von drei Jahren erreichten Tagesreichweite von ca. 7.000 Personen (ab 10 Jahren) und einer Viertelstundenreichweite von ungefähr 800 Hörern (14 bis 49 Jahre, Montag bis Sonntag) aus. Unter Zugrundelegung dieser Annahmen und ihrer Erfahrungen als Gesellschafter der Antenne Steiermark, des Grazer Stadtradios und von Kronehit 107,5 in Graz, erwartet die Antragstellerin im dritten Betriebsjahr einen lokalen Werbeumsatz von EUR 140.000 und einen über die RMS erzielten nationalen Werbeumsatz von EUR 70.000. Der Gesamtumsatz nach drei Jahren soll demnach EUR 210.000 betragen.

Der Durchschnittspreis für eine Werbesekunde in der Zeit von 06:00 bis 22:00 Uhr wird für den Raum Köflach ca. EUR 1 betragen, wodurch es auch kleinen Unternehmen im gegenständlichen Versorgungsgebiet möglich sein soll ein Wochenpaket (28 Spots à 20

sec) um EUR 560 zu buchen. Angeboten werden soll ebenso ein Kombitarif für Köflach und Graz; dieser Preis wird rund EUR 2,60/ sec betragen.

Die IQ Plus legte zudem eine Planrechnung für die ersten vier Geschäftsjahre bezogen auf beide Gebiete, also Graz und Raum Köflach, vor. Demnach veranschlagt die IQ Plus für das erste Betriebsjahr Einnahmen in Höhe von EUR 582.500, für das zweite Betriebsjahr EUR 966.600, für das dritte Betriebsjahr EUR 1.337.600 und für das vierte Betriebsjahr EUR 1.462.300. Im Detail sieht die Erlösplanung lokale Umsatzerlöse für das erste Jahr in Höhe von EUR 450.000 und nationale Umsatzerlöse in Höhe von EUR 80.000 vor. Im zweiten Jahr werden EUR 640.000 an lokalen Umsatzerlösen und EUR 260.000 an nationalen Umsatzerlösen erwartet. Für das dritte Jahr sind EUR 840.000 lokale Umsatzerlöse veranschlagt und EUR 420.000 nationale Umsatzerlöse und im vierten Betriebsjahr werden EUR 900.000 an lokalen und EUR 475.000 an nationalen Umsatzerlösen für den Großraum Graz und Köflach/Voitsberg angenommen.

Daraus ergibt sich für das erste Betriebsjahr ein negatives Betriebsergebnis in Höhe von EUR 566.095, für das zweite Betriebsjahr ein negatives Betriebsergebnis in Höhe von EUR 229.541 und im dritten Betriebsjahr erstmals ein positives Betriebsergebnis in Höhe von EUR 43.789. Im vierten Jahr wird ein positives Betriebsergebnis in Höhe von EUR 119.396 erwartet. Bei diesen Annahmen geht die Antragstellerin von einem ausgezeichnet entwickelten Werbemarkt in Graz und Umgebung aus.

Diese Planungen – sei es im Fall einer Erweiterung wie auch im Fall einer Zulassung im gegenständlichen Versorgungsgebiet – gehen sohin von einer Zulassungserteilung in Graz aus. Wie die IQ Plus auch in der mündlichen Verhandlung am 04.10.2007 ausgeführt hat, hält sie die Veranstaltung eines Hörfunkprogramms allein im „Raum Köflach“ angesichts der technischen Reichweite von nur 45.000 Personen für wenig aussichtsreich.

Kriterien gemäß § 10 Abs. 1 Z 4 PrR-G

Im Hinblick auf das Kriterium der Meinungsvielfalt im Verbreitungsgebiet erklärte die Antragstellerin, einen wesentlichen Beitrag zu einer höheren Meinungsvielfalt am steirischen Medienmarkt und für einen funktionierenden Wettbewerb am steirischen Privatradiowerbemarkt leisten zu können. Begründend führte sie aus, dass die bestehenden steirischen Radios – sowohl die landesweit ausgestrahlte Antenne Steiermark, als auch eine Reihe von Lokalradios – im mittelbaren oder unmittelbaren Einfluss eines Medienanbieters stünden. Sie brachte weiters vor, das zusammenhängende Gebiet Graz und Raum Köflach mit einem einheitlichen Programm, ergänzt um auf die Region abgestimmte lokale Programmteile (Wetter- und Verkehrsinformationen, Meldung des Tages, O-Töne, Call-in-Sendungen) versorgen zu wollen, wobei die von ihr im Versorgungsgebiet Graz anvisierte Zielgruppe (Interessierte Haushaltsführende, interessierte Heimwerker und aktive Fünfinger) tendenziell noch viel stärker im gegenständlichen Versorgungsgebiet vertreten sei. Dieser Umstand bildet für die IQ Plus ein weiteres Argument für das Erfüllen dieses Kriteriums.

In engem Zusammenhang mit der in Köflach vermuteten stärker repräsentierten Zielgruppe der IQ Plus stehen auch die Argumente der Antragstellerin im Hinblick auf das Kriterium der Wirtschaftlichkeit. Demgemäß führte die IQ Plus aus, dass eine gemeinsame Versorgung des relativ kleinen Versorgungsgebietes „Raum Köflach“ mit Graz wirtschaftlich sinnvoll sei, zumal auch die angestrebte Zielgruppe in dem gegenständlichen Gebiet noch mehr als in Graz vorhanden sei. Mit der Schaffung eines zusammenhängenden Versorgungsgebietes wächst gemäß dem Vorbringen der IQ Plus aufgrund damit verbundener höherer Werbeeinnahmen ihre wirtschaftliche Potenz als steirischer Medienanbieter; dies diene wiederum dazu, die Medienvielfalt am steirischen Medienmarkt abzusichern. Die Antragstellerin verwies hierzu auch auf den Umstand, dass mit der Ausstrahlung eines einheitlichen Programms in beiden Gebieten mit verhältnismäßig geringem finanziellem Mehraufwand dieselben Zielgruppen erreicht werden; dies im Verhältnis zu einer

kostspieligen isolierten Besiedlung des Raumes Köflach. Die Bevölkerungsdichte im Versorgungsgebiet entspricht nach Auffassung der IQ Plus städtischer Besiedelung abseits urbaner großstädtischer Räume.

Im Hinblick auf die zwischen dem Versorgungsgebiet Graz und dem gegenständlichen Versorgungsgebiet „Raum Köflach“ bestehenden politischen, sozialen und kulturellen Zusammenhänge, zitierte die IQ Plus die hierzu ergangenen Ausführungen der KommAustria im erstinstanzlichen Bescheid zur Zulassung für das Versorgungsgebiet „GRAZ 8 (Eisenberg) 94,2 MHz“. Demnach bestehe aufgrund der hohen wirtschaftlichen Bedeutung der Stadt Graz und deren Bedeutung für das Umland unzweifelhaft ein Zusammenhang zwischen Graz und dem Raum Köflach, der aus der großen Anziehungskraft der Stadt Graz mit ihrer hohen Bevölkerungszahl und Infrastruktur sowie den engen und vielfältigen politischen, sozialen und kulturellen Zusammenhängen mit dem Rest der Steiermark folge. Aus der ebenfalls dem zitierten Bescheid entnommenen Passage, wonach Graz Impulsgeberin für Wirtschaft und Kultur in der gesamten Region sei, folgert die IQ Plus schließlich, dass das Versorgungsgebiet „Raum Köflach“ gerade nicht in sich abgeschlossen sei, was gegen ein neu zu schaffendes Versorgungsgebiet spreche. Gerade weil Graz eine „Sogwirkung“ für den Raum Köflach entfalte, ist nach Auffassung der IQ Plus eine Erweiterung des sehr großen Versorgungsgebietes Graz um den viel kleineren, aber von Graz auf vielfältige Weise beeinflussten Raum Köflach sachlich gerechtfertigt und wirtschaftlich sinnvoll.

Technisches Konzept

Die Realisierbarkeit des technischen Konzeptes mit den im Antrag angeführten Parametern ist gegeben. Im Fall einer Zuordnung des gegenständlichen Versorgungsgebietes zur Erweiterung des der Antragstellerin zwischenzeitig rechtskräftig zugeordneten Versorgungsgebietes „Graz 94,2 MHz“ würde ein zusammenhängendes Gebiet entstehen. Dabei würden etwa 2.000 Einwohner doppelt versorgt werden; eine technisch sinnvolle Möglichkeit zur Vermeidung bzw. Reduktion der Doppelversorgung besteht allerdings nicht.

Die Versorgungsgebiete „Raum Köflach“ und „Bruck an der Mur/Mur-, Mürztal“ sind aufgrund der Topographie und der Entfernung zwischen diesen beiden Versorgungsgebieten (die kürzeste Entfernung beträgt mindestens 35 unversorgte Kilometer) vollständig voneinander entkoppelt.

Ebenso sind die Versorgungsgebiete „Raum Köflach“ und „Aichfeld – Oberes Murtal“ aufgrund der Topographie und der Entfernung zwischen diesen beiden Versorgungsgebieten vollständig voneinander entkoppelt.

Auch das Versorgungsgebiet „Oberes Ennstal“ ist vom gegenständlichen Versorgungsgebiet zu weit entfernt, als dass es zu Überschneidungen kommen könnte. Die kürzeste Entfernung zwischen diesen beiden Versorgungsgebieten beträgt etwa 70 unversorgte Kilometer.

Medienprojektverein Steiermark

Antrag

Der Medienprojektverein Steiermark beantragte die Zuordnung der das Versorgungsgebiet „Raum Köflach“ bildenden Übertragungskapazitäten „KOEFLACH 2 (Gößnitz) 107,3 MHz“ und „VOITSBERG 2 (Arnstein) 106,2 MHz“ zur Erweiterung ihres bestehenden Versorgungsgebietes „Graz 97,9 MHz“.

Gesellschaftsstruktur und Beteiligungen

Der Medienprojektverein Steiermark ist ein zur ZVR-Zahl 914354502 unter Zuständigkeit der Bundespolizeidirektion Graz im Zentralen Vereinsregister eingetragener Verein mit Sitz in Graz. Organschaftliche Vertreter des Vereins sind der Obmann Mag. Werner Kiegerl und dessen Stellvertreterin Christine Vaterl (Schriftführerin). Als Kassier fungiert Dietmar Tschmelak.

Die Vorstands- und Vereinsmitglieder sind ausnahmslos österreichische Staatsbürger. Kein Mitglied des Medienprojektvereins Steiermark ist Medieninhaber.

Bisherige Tätigkeit als Hörfunkveranstalter

Der Medienprojektverein Steiermark ist Inhaber von Zulassungen zur Veranstaltung von Hörfunk in den Versorgungsgebieten

- „Graz 97,9 MHz“ (Bescheid des BKS vom 01.10.2002, KOA 611.118/001-BKS/2002) und
- „Oststeiermark“ (Bescheid des BKS vom 03.06.2003, KOA 611.120/001-BKS/2003 und rechtskräftiger Bescheid der KommAustria vom 03.07.2006, KOA 1.468/06-001).

Mit nunmehr rechtskräftigem Bescheid der KommAustria vom 17.05.2005, KOA 1.463/05-004, wurde festgestellt, dass der Medienprojektverein Steiermark die Bestimmung des § 19 Abs. 3 PrR-G am 03.02.2005 verletzt hat.

Beantragtes Programm

Im Versorgungsgebiet „Graz 97,9 MHz“ verbreitet der Medienprojektverein Steiermark unter dem Namen „Radio Soundportal (Graz)“ ein zur Gänze – ohne Übernahme von Mantelprogramm – eigengestaltetes 24 Stunden Vollprogramm mit Lokalbezug für eine junge, urbane Zielgruppe von 14 bis 29 Jahren. Das Musikprogramm ist im Selected Contemporary Alternative Hit Radio-Format gehalten und zielt ebenso auf ein junges, urbanes Publikum ab. Das Wortprogramm umfasst in der Zeit von 06:00 bis 18:00 Uhr einen „Newsblock“ zur vollen Stunde, welcher aus internationalen, nationalen und lokalen Nachrichten, recherchierten Kurzbeiträgen, Originaltönen, Wetter und Verkehrservice besteht. Der Wortanteil in den Sendestunden liegt zwischen 15% und 25% und besteht aus einem eigenständig produzierten Programm mit hohem Lokalbezug.

Im Fall einer Erweiterung des Versorgungsgebietes „Graz 97,9 MHz“ in Richtung „Raum Köflach“ soll sich an dem ausgestrahlten Programm nicht sehr viel ändern; allerdings soll das gegenständliche Versorgungsgebiet zum Teil in den Lokalnachrichten und den Sportnachrichten sowie den Verkehrs- und Wettermeldungen berücksichtigt werden. In welchem Umfang eine inhaltliche Berücksichtigung des verfahrensgegenständlichen Versorgungsgebietes erfolgen wird, konnte der Medienprojektverein Steiermark nicht spezifizieren. Eine inhaltliche Bezugnahme auf das Versorgungsgebiet „Raum Köflach“ soll deshalb nur im Bedarfsfall erfolgen, weil das Versorgungsgebiet nach Meinung des Medienprojektvereins Steiermark relativ klein sei und auch unmittelbar an Graz anschließe (die Entfernung beträgt etwa 30 km).

Aus diesem Grund wird es voraussichtlich auch keine personelle Aufstockung im Team des Antragstellers geben, wobei dies für den Fall einer positiven Entwicklung nicht ausgeschlossen wird. Derzeit beschäftigt der Verein für die beiden Zulassungen in Graz und der Oststeiermark 24 Mitarbeiter, die größtenteils in Graz tätig sind.

Kriterien gemäß § 10 Abs. 1 Z 4 PrR-G

Das Kriterium der Meinungsvielfalt im Verbreitungsgebiet erachtet der Medienprojektverein Steiermark durch sein komplett eigenständig produziertes und einen hohen Lokalbezug aufweisendes Programmangebot gewährleistet. Zudem werde laut Medienprojektverein derzeit kein dem Programm „Soundportal“ vergleichbares privates, junges und urbanes Radioformat im Verbreitungsgebiet gesendet. Ferner bildet der Umstand, dass hinter dem Programm „Soundportal“ keinerlei Konzerninteressen stünden und der Sender unabhängig agieren könne, ein weiteres Argument für den Antragsteller im Hinblick auf das Kriterium der Meinungsvielfalt. Mit seinem Hörfunkprogramm „Soundportal“ sieht sich der Antragsteller auch als Bindeglied der Jungen in Stadt und Land sowie als Plattform für die Anliegen und Interessen der jungen Bevölkerung. Der Medienprojektverein Steiermark erblickt ferner in der Möglichkeit, den im Verbreitungsgebiet angesiedelten Unternehmen eine Werbepattform im gesamten Soundportal-Sendegebiet anbieten zu können, einen Vorteil für die Wirtschaft in der verfahrensgegenständlichen Region.

Im Hinblick auf das Kriterium der Wirtschaftlichkeit brachte der Medienprojektverein Steiermark vor allem vor, dass er über zwei derzeit nicht in Betrieb befindliche Sender verfüge und hierdurch die Investitionskosten erheblich reduziert werden können. Zudem beruft sich der Antragsteller auf den Umstand, dass er als nicht gewinnorientierter Verein ausschließlich auf Kostendeckungsbasis arbeitet.

Die politischen, sozialen und kulturellen Zusammenhänge zwischen dem bestehenden Versorgungsgebiet „Graz 97,9 MHz“ und „Raum Köflach“ liegen nach Auffassung des Antragstellers darin begründet, dass das gegenständliche Versorgungsgebiet im politischen Bezirk Voitsberg liege und die Bezirkshauptstadt Voitsberg sowie die Gemeinden Bärnbach und Köflach inkludiere. Man könne hier vom weststeirischen Raum sprechen, der direkt an das Versorgungsgebiet „Graz 97,9 MHz“ anschließe. Zudem berief sich der Antragsteller auf die Nationalratswahlordnung 1992, der zufolge Voitsberg gemeinsam mit Graz Umgebung dem Regionalwahlkreis „Steiermark Mitte“ angehört. In diesem Zusammenhang erwähnte der Antragsteller, dass das Programm „Soundportal“ in Graz und Graz Umgebung auf 97,9 MHz zu empfangen sei, woraus der direkte Zusammenhang am klarsten ersichtlich werde. Ebensoles führte der Medienprojektverein Steiermark unter Bezugnahme auf die in der steiermärkischen Landtagswahlordnung im Wahlkreis 2 sowie die im NUTS-3-Gebiet AT225 (West- und Südsteiermark) zusammengefassten Gemeinden aus. Demnach sei das Programm „Soundportal“ auf der Frequenz 97,9 MHz derzeit in Teilen von Leibnitz und Deutschlandsberg empfangbar, die in diesen Einteilungen vorkommen.

Schließlich beruft sich der Medienprojektverein Steiermark auf das zwischen den Gebieten Graz/Graz Umgebung/Weststeiermark bestehende soziokulturelle Naheverhältnis und den regen Austausch durch Pendler und Studenten sowie die wechselseitig ausgeübten Aktivitäten „Erholung“ oder „Einkaufen“ oder „kulturelles Leben“.

Technisches Konzept

Die Realisierbarkeit des technischen Konzeptes mit den im Antrag angeführten Parametern ist gegeben. Im Fall einer Zuordnung des gegenständlichen Versorgungsgebietes zur Erweiterung des bestehenden Versorgungsgebietes „Graz 97,9 MHz“ würde sich ein zusammenhängendes Gebiet ergeben. Die dabei entstehende Doppelversorgung im Ausmaß von ca. 15.000 Einwohnern ist technisch unvermeidbar, weil keine technisch sinnvolle Möglichkeit zur Vermeidung bzw. Reduktion der Doppelversorgung besteht.

Die Versorgungsgebiete „Raum Köflach“ und „Oststeiermark“ sind aufgrund der Topographie und der Entfernung zwischen diesen beiden Versorgungsgebieten (die kürzeste Entfernung beträgt mindestens 30 unversorgte Kilometer) vollständig voneinander entkoppelt.

2.4. Stellungnahmen der Steiermärkischen Landesregierung und des Rundfunkbeirates

Mit Schreiben vom 12.07.2007 wurde die Steiermärkische Landesregierung gemäß § 23 PrR-G um eine Stellungnahme ersucht. Am 16.08.2007 langte die Stellungnahme der Steiermärkischen Landesregierung ein, worin sich diese gegen eine neuerliche Vergabe der Zulassung an die WKK aussprach, allerdings auch keine explizite Empfehlung für einen der Mitbewerber abgab. Begründend wurde in der Stellungnahme ausgeführt, dass bei der Steiermärkischen Landesregierung mündlich und auch schriftlich Wünsche betreffend die zukünftige Gestaltung der Privatradiolandschaft in diesem Raum deponiert worden seien, deren einhelliger Tenor sich auf die zentrale Aussage reduzieren ließe, wonach die emotionale Einbettung des Radioprogramms im Versorgungsgebiet Wünsche offen lasse, lokale Bedürfnisse und Eigenheiten nicht in ausreichendem Maße berücksichtigt würden und die Zusammenarbeit mit den Gemeinden nicht funktioniere. Gerade wegen des vielfältigen Veranstaltungsangebotes der Gemeinden und dessen Nichtberücksichtigung im Radioprogramm würden den Hörerinnen und Hörern des bisherigen Sendebetreibers wesentliche Informationen vorenthalten bleiben. Die Bevölkerung und deren politische Vertreter sähen die Neuausschreibung als Chance für einen Neustart.

Die Steiermärkische Landesregierung fügte ihrer Stellungnahme jedoch keine Angaben dazu an, in welchen Fällen es tatsächlich zu einer Nichtberücksichtigung lokaler Veranstaltungen oder die lokalen Interessen berührender wesentlicher Informationen gekommen ist. Es wurden auch keine Schreiben betroffener Gemeinden oder lokaler Organisationen vorgelegt, die die behaupteten Unzufriedenheiten oder fehlende Kooperationen hätten bestätigen können. Eine Überprüfung der in der Stellungnahme der Steiermärkischen Landesregierung dargelegten Äußerungen war somit nicht möglich.

Der Rundfunkbeirat hat sich in seiner Sitzung vom 14.11.2007 für die Erteilung der Zulassung im Versorgungsgebiet „Raum Köflach“ an die WKK ausgesprochen.

3. Beweiswürdigung

Die Feststellungen ergeben sich aus den eingebrachten Anträgen, den ergänzenden Schriftsätzen und den Vorbringen in der mündlichen Verhandlung, sowie aus den zitierten Akten der Regionalradio- und Kabelrundfunkbehörde, der KommAustria und des Bundeskommunikationssenates. Die festgestellten gesellschaftsrechtlichen Verhältnisse bzw. Mitgliederverhältnisse wurden durch Vorlage von Firmenbuchauszügen nachgewiesen bzw. ergeben sich aus dem offenen Firmenbuch oder dem zentralen Vereinsregister.

Die Feststellungen zur fernmeldetechnischen Realisierbarkeit der beantragten technischen Konzepte, zur technischen Reichweite des ausgeschriebenen Versorgungsgebietes sowie zu den im ausgeschriebenen Versorgungsgebiet empfangbaren Programmen beruhen auf dem schlüssigen und nachvollziehbaren Gutachten des Amt sachverständigen Dipl. Ing. (FH) René Hofmann vom 10.09.2007. Die Feststellungen dazu, ob und in welchem Ausmaß durch Zuordnung des gegenständlichen Versorgungsgebietes zu den bestehenden bzw. im Rahmen derzeit anhängiger Zuordnungsverfahren beantragten Versorgungsgebieten der Antragsteller jeweils eine geographische Verbindung (vollständige Entkopplung, lückenloser Anschluss, technisch unvermeidbare Überscheidungen [spill over], technisch vermeidbare Überscheidung bzw. Doppel- oder Mehrfachversorgung, etc.) entsteht, ergeben sich ebenfalls aus dem schlüssigen und nachvollziehbaren Gutachten des Amt sachverständigen vom 10.09.2007.

Im Hinblick auf die im technischen Gutachten dargestellten Berechnungen der Zusammenhänge zwischen den der IQ-plus Medien GmbH (allenfalls auch nur in

geringfügigem Ausmaß) zuzurechnenden Versorgungsgebieten und dem gegenständlichen Versorgungsgebiet wendete die IQ-plus Medien GmbH in einer schriftlichen Stellungnahme ein, dass die KommAustria ihr offenbar unterstelle, sich mit der Styria Medien AG in einem Medienverbund zu befinden. Angesprochen wurde hiermit offenbar die Darstellung des ausgeschriebenen Versorgungsgebietes im Verhältnis zu jenem der Antenne Steiermark Regionalradio GmbH & Co KG („Steiermark“) sowie der Ennstaler Lokalradio GmbH („Oberes Ennstal“). Hierzu ist anzumerken, dass die zum Zeitpunkt des Endes der Ausschreibungsfrist bzw. des kurz danach ergangenen Gutachtensauftrages bestehenden Beteiligungsverhältnisse in Bezug auf eine Reihe steirischer Lokalradios eine gutachterliche Darstellung der geographischen Verbindungen der jeweiligen Versorgungsgebiete zueinander im Hinblick auf § 9 PrR-G erforderlich machte. Aus zeitlichen Gründen kann im Rahmen der Beauftragung des Amtsachverständigen mit der Gutachtenserstellung nicht auf allfällige später eintretende Veränderungen in den Beteiligungsverhältnissen Rücksicht genommen werden; dies geschieht – so auch im gegenständlichen Fall – im Rahmen der Würdigung der zum Zeitpunkt dieser Entscheidung bestehenden Sachlage. Die auf dem nachvollziehbaren technischen Gutachten beruhenden Feststellungen zur geographischen Verbindung (hier: Entkoppelung) des gegenständlichen Versorgungsgebietes mit dem Versorgungsgebiet „Oberes Ennstal“ waren im gegebenen Zusammenhang überdies schon deshalb erforderlich, da letzteres aufgrund im Laufe des Verfahrens bekannt gewordener Anteilsabtretungen nunmehr der IQ-plus Medien GmbH mittelbar (jedoch zu 100%) zuzurechnen ist. Die Darstellung der Versorgungsgebiete im Rahmen des technischen Gutachtens wurde somit (wenn auch im Nachhinein) relevant.

Die Antragsinhalte und weiteren Vorbringen der Antragsteller, auf denen die getroffenen Feststellungen im Hinblick auf die fachlichen, finanziellen und organisatorischen Voraussetzungen sowie zum geplanten Programm beruhen, sind im Wesentlichen glaubwürdig.

Die Feststellungen im Hinblick auf die Berücksichtigung lokaler Bedürfnisse im Hörfunkprogramm der WKK beruhen einerseits auf den seitens der Antragstellerin vorgelegten Schreiben des Bürgermeisters von Köflach vom 26.09.2007, des Bürgermeisters von Mooskirchen vom 24.09.2007, des röm.-kath. Stadtpfarramtes Voitsberg vom 26.09.2007 und des Leiters des AMS Voitsberg vom 27.09.2007 sowie andererseits auf den glaubwürdigen Ausführungen der Antragstellerin in den Antragsunterlagen sowie im Rahmen der mündlichen Verhandlung am 04.10.2007. Hierbei stellte der Geschäftsführer der WKK überzeugend einzelne Veranstaltungen beispielhaft dar, über die in ihrem Hörfunkprogramm berichtet wurde. Da die vorgelegten Schreiben ein positives Zeugnis über die lokale Berichterstattung im Hörfunkprogramm der Antragstellerin sowie über die dieser zugrunde liegenden Zusammenarbeit mit örtlichen Vereinen und Organisationen ablegten, war den Angaben der WKK insoweit mehr Glauben zu schenken, als den Ausführungen der Steiermärkischen Landesregierung hinsichtlich ihr angeblich zugetragener Beschwerden über das Hörfunkprogramm der WKK. Der Stellungnahme der Steiermärkischen Landesregierung konnte schon deswegen nicht mehr Gewicht zugemessen werden als den Darlegungen der WKK, als sie weder konkrete Anhaltspunkte noch schriftliche Äußerungen betroffener Gemeinden oder Organisationen zur Untermauerung der der Landesregierung gegenüber dargelegten Unzufriedenheiten enthielt und sich somit in bloßen Behauptungen erschöpfte.

Die Feststellungen hinsichtlich des für die Zeit vom 01.07.2005 bis zum 31.07.2007 mit der Privatradio Wörthersee GmbH & Co KG abgeschlossenen Programmliefervertrages beruhen einerseits auf den diesbezüglichen Ausführungen der WKK in der mündlichen Verhandlung sowie andererseits der nachträglich der KommAustria vorgelegten vertraglichen Vereinbarung. Demnach wurde in der betreffenden Zeitspanne das Hörfunkprogramm der WKK auf Rechnung der Privatradio Wörthersee GmbH & Co KG produziert. Glaubhaft dargelegt wurde seitens des Geschäftsführers der WKK, dass das Programm aus technischen und wirtschaftlichen Gründen in der gesamten Zeit im Studio

der WKK in Voitsberg von bei der Privatrado Wörthersee GmbH & Co KG angestellten Mitarbeitern hergestellt wurde, die bis dahin Mitarbeiter der WKK waren. Es erschien der KommAustria plausibel, dass die ursprünglich im Programmliefervertrag unter § 2 vereinbarte Zuspiegelung des im Auftrag der WKK von der Privatrado Wörthersee GmbH & Co KG produzierten Programms via Satellitenverbindung aus Gründen der Kostspieligkeit und technischen Aufwändigkeit unterlassen wurde. Die Feststellungen, wonach die redaktionelle Verantwortung auch während der Geltungsdauer des Programmliefervertrags bei der WKK verblieben und es somit nicht zu einer Programmübernahme gekommen ist, beruhen auf den im Programmliefervertrag unter § 3 und § 5 festgelegten Vereinbarungen, die insoweit mit den diesbezüglichen Ausführungen der Antragstellerin in der mündlichen Verhandlung übereinstimmen. Einleuchtend erscheint überdies, dass die gegenständliche Vereinbarung mit August 2007 aufgrund eines Eigentümerwechsels bei der Privatrado Wörthersee GmbH & Co KG von dieser aufgelöst wurde.

Die Feststellungen hinsichtlich des in der gleichen Zeit bestehenden Kooperationsvertrags über die Werbezeitenvermarktung, wonach während der Auslagerung der Vermarktung an die Privatrado Wörthersee GmbH & Co KG eine Erlössteigerung von etwa 150% von 2005 auf 2006 erzielt werden konnte, beruhen auf der nachvollziehbaren Aussage des Geschäftsführers der WKK, wonach Gegenstand des Vertrags auch eine garantierte Mindesterlosumme war.

Die Feststellungen, dass die IQ Plus in beiden Fällen – also im Fall der Erweiterung ebenso wie im Fall einer eigenständigen Zulassung für das gegenständliche Versorgungsgebiet – ein einheitliches Programm auszustrahlen gedenkt, beruhen auf den insoweit eindeutigen Ausführungen der Antragstellerin in der mündlichen Verhandlung am 04.10.2007. Somit war auch nicht davon auszugehen, dass – wie im schriftlichen Antrag auf S. 22 dargelegt – die lokalen Elemente für das Gesamtprogramm direkt im Versorgungsgebiet gestaltet werden; dies wurde in der mündlichen Verhandlung auch nicht mehr behauptet.

Die Feststellungen, wonach die IQ Plus die Veranstaltung eines Hörfunkprogramms allein im „Raum Köflach“ angesichts der technischen Reichweite von nur 45.000 Personen für wenig aussichtsreich hält, beruhen auf ihren eigenen Angaben in der mündlichen Verhandlung am 04.10.2007 sowie auch auf den vorgelegten Einnahmen- und Kostenplanungen, die klar von einer Zulassung in Graz und daher von einem gemeinsamen Konzept für das um den Raum Köflach erweiterte Sendegebiet ausgehen.

4. Rechtliche Beurteilung

4.1. Ausschreibung und Behördenzuständigkeit

Gemäß § 31 Abs. 2 PrR-G, BGBl. I Nr. 20/2001 idF BGBl. I Nr.169/2004, werden die Aufgaben der Regulierungsbehörde nach dem Privatradiogesetz von der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) wahrgenommen.

Die KommAustria hat mit Veröffentlichung am 03.04.2007 im Amtsblatt zur Wiener Zeitung und in den Tageszeitungen „Der Standard“ und „Kleine Zeitung“ (Steiermarkausgabe und Kärntenausgabe) sowie auf der Website der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (<http://www.rtr.at>) gemäß § 13 Abs. 1 Z 1 iVm § 13 Abs. 2 des Bundesgesetzes, mit dem Bestimmungen für privaten Hörfunk erlassen werden (Privatradiogesetz – PrR-G), BGBl. I Nr. 20/2001 idF BGBl. I Nr.169/2004, das Versorgungsgebiet „Raum Köflach“ unter der Geschäftszahl KOA 1.464/07-002, ausgeschrieben.

4.2. Rechtzeitigkeit der Anträge

Die in der Ausschreibung gemäß § 13 Abs. 2 PrR-G festgesetzte Frist endete am 19.06.2007 um 13:00 Uhr. Sämtliche Anträge langten innerhalb der festgesetzten Frist bei der KommAustria ein.

4.3. Frequenzzuordnung nach § 10 PrR-G

Allgemeines

Gemäß § 10 Abs. 1 PrR-G hat die Regulierungsbehörde die drahtlosen terrestrischen Übertragungskapazitäten nach Frequenz und Standort dem Österreichischen Rundfunk und den privaten Hörfunkveranstaltern unter Berücksichtigung der topographischen Verhältnisse, der technischen Gegebenheiten und der internationalen fernmelderechtlichen Verpflichtungen Österreichs nach Maßgabe und in der Reihenfolge folgender Kriterien zuzuordnen:

- „1. Für den Österreichischen Rundfunk ist eine Versorgung im Sinne des § 3 ORF-G, BGBl. Nr. 379/1984, mit höchstens drei österreichweit sowie neun bundeslandweit empfangbaren Programmen des Hörfunks zu gewährleisten, wobei für das dritte österreichweite Programm der Versorgungsgrad der zum Betrieb eines Rundfunkempfangsgerätes (Hörfunk) berechtigten Bewohner des Bundesgebietes ausreicht, wie er am 1. Mai 1997 in jedem Bundesland bestand;*
- 2. darüber hinaus verfügbare Übertragungskapazitäten sind Hörfunkveranstaltern auf Antrag zur Verbesserung der Versorgung im bestehenden Versorgungsgebiet zuzuordnen, sofern sie dafür geeignet sind und eine effiziente Nutzung des Frequenzspektrums gewährleistet ist;*
- 3. darüber hinaus verfügbare Übertragungskapazitäten sind auf Antrag für den Ausbau der Versorgung durch den Inhaber einer bundesweiten Zulassung zuzuordnen. Bei der Auswahl zugunsten eines Inhabers einer bundesweiten Zulassung ist jenem der Vorzug einzuräumen, dessen Versorgungsgebiet in Bevölkerungsanteilen berechnet kleiner ist;*
- 4. darüber hinaus verfügbare Übertragungskapazitäten sind auf Antrag entweder für die Erweiterung bestehender Versorgungsgebiete heranzuziehen oder die Schaffung neuer Versorgungsgebiete zuzuordnen. Bei dieser Auswahl ist auf die Meinungsvielfalt in einem Verbreitungsgebiet, die Bevölkerungsdichte, die Wirtschaftlichkeit der Hörfunkveranstaltung sowie auf politische, soziale, kulturelle Zusammenhänge Bedacht zu nehmen. Für die Erweiterung ist Voraussetzung, dass durch die Zuordnung ein unmittelbarer Zusammenhang mit dem bestehenden Versorgungsgebiet gewährleistet ist. Für die Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes muss gewährleistet sein, dass den Kriterien des § 12 Abs. 6 entsprochen wird.“*

Gemäß § 10 Abs. 2 PrR-G sind Doppel- und Mehrfachversorgungen dabei nach Möglichkeit zu vermeiden.

§ 10 Abs. 1 PrR-G legt die Ziele fest, welche bei der Zuordnung der Übertragungskapazitäten im Sinne des Grundsatzes einer dualen Rundfunkordnung zu erreichen sind und gibt gleichzeitig eine Rangfolge für die Zuordnung vor (Kogler/Kramler/Traimer, Österreichische Rundfunkgesetze [2002], 281).

Dabei wird im Wesentlichen festgelegt, dass nach der Gewährleistung eines bestimmten Frequenzbestandes für den ORF freie Übertragungskapazitäten auf Antrag vordringlich für die Verbesserung der Versorgungssituation privater Hörfunkveranstalter heranzuziehen sind, wobei hierunter die Optimierung des Empfangs innerhalb eines bereits bestehenden Versorgungsgebietes zu verstehen ist; dies im Gegensatz zu einer Erweiterung, mit welcher die Vergrößerung eines bestehenden Versorgungsgebietes angestrebt wird. Stellt die

Zuordnung einer Übertragungskapazität sowohl eine Verbesserung als auch eine Vergrößerung dar, wird auf den überwiegenden Versorgungseffekt abzustellen sein (vgl. *Kogler/Kramler/Traimer*, Österreichische Rundfunkgesetze [2002] 282).

Erst wenn eine Übertragungskapazität nicht für den Ausbau der Versorgung durch den Inhaber einer bundesweiten Zulassung herangezogen und auch nicht zur Verbesserung der Versorgung in einem bestehenden Versorgungsgebiet in Anspruch genommen werden kann, hat die Regulierungsbehörde in einem weiteren Schritt zu prüfen, inwieweit sich die Übertragungskapazität für die Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes eignet oder damit dem allfälligen Anliegen nach Erweiterung des Versorgungsgebietes eines bestehenden privaten Hörfunkveranstalters Rechnung getragen werden kann (vgl. *Kogler/Kramler/Traimer*, Österreichische Rundfunkgesetze [2002] 282).

Im gegenständlichen Verfahren stehen die Anträge der WKK und der IQ Plus (Eventualbegehren) auf Erteilung einer Zulassung den Anträgen des Medienprojektvereins Steiermark und der IQ Plus (Hauptbegehren) auf Erweiterung ihrer bestehenden Versorgungsgebiete gegenüber.

Unmittelbarer geographischer Zusammenhang im Sinne des § 10 Abs. 1 Z 4 PrR-G

Gemäß § 10 Abs. 1 Z 4 PrR-G ist für die Erweiterung eines bestehenden Versorgungsgebietes Voraussetzung, dass durch die Zuordnung ein unmittelbarer Zusammenhang mit dem bestehenden Versorgungsgebiet gewährleistet ist.

Ein unmittelbarer Zusammenhang des Versorgungsgebietes „Raum Köflach“ mit dem bestehenden Versorgungsgebiet „Graz 97,9 MHz“ des Medienprojektvereins Steiermark ist gewährleistet. Bei einer Zuordnung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazitäten an den Medienprojektverein Steiermark würden in Bezug auf ihr bestehendes Versorgungsgebiet doppelt versorgte Bereiche entstehen, die etwa 15.000 Personen umfassen. Da es jedoch keine technisch sinnvolle Möglichkeit gibt, die Überschneidungen zwischen diesen beiden Gebieten zu reduzieren, stellen sie einen technisch unvermeidbaren „spill over“ dar und können demgemäß als mit § 10 Abs. 2 PrR-G vereinbar betrachtet werden.

Ebenso ist zwischen dem verfahrensgegenständlichen Gebiet und dem Versorgungsgebiet „Graz 94,2 MHz“ der IQ Plus ein unmittelbarer Zusammenhang gewährleistet. Bei einer Zuordnung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazitäten an die IQ-plus Medien GmbH würden in Bezug auf ihr bestehendes Versorgungsgebiet doppelt versorgte Bereiche entstehen, die etwa 2.000 Personen umfassen. Da auch in diesem Fall keine technisch sinnvolle Möglichkeit besteht, die Doppelversorgung weiter zu reduzieren, stellt diese ebenfalls einen technisch unvermeidbaren „spill over“ dar und kann als mit § 10 Abs. 2 PrR-G vereinbar betrachtet werden.

Auswahl zwischen Neuschaffung und Erweiterung

In der Folge ist daher zu beurteilen, ob die verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazitäten zur Erweiterung eines bestehenden Versorgungsgebietes oder zur Schaffung eines (eigenständigen) Versorgungsgebietes zuzuordnen sind. Die WKK beantragte als bisherige Zulassungsinhaberin die Erteilung der Zulassung für weitere zehn Jahre und die IQ Plus beantragte in ihrem Eventualbegehren die Erteilung der Zulassung für den Fall, dass ihr Erweiterungsantrag (Hauptbegehren) mangels rechtskräftiger Zuordnung des Versorgungsgebietes „Graz 94,2 MHz“ durch den BKS keine Aussicht auf Erfolg haben sollte. Allerdings stellte die IQ Plus auch klar, dass sie eine Zulassung allein für das Versorgungsgebiet „Raum Köflach“ ohne Graz nicht anstrebt, da sie dessen technische Reichweite als zu klein erachtet, um dort ein wirtschaftlich tragfähiges Radio zu betreiben.

Schließlich beantragte auch der Medienprojektverein Steiermark die Erweiterung des Versorgungsgebietes „Graz 97,9 MHz“ in Richtung „Raum Köflach“.

Für die Auswahl zwischen diesen – grundsätzlich gleichwertigen (Erl. zur RV 401 BlgNR XXI GP, S. 18f) – Möglichkeiten der Verwendung einer Übertragungskapazität ist gemäß §10 Abs. 1 Z 4 PrR-G auf die Meinungsvielfalt in einem Verbreitungsgebiet, die Bevölkerungsdichte, die Wirtschaftlichkeit der Hörfunkveranstaltung sowie auf politische, soziale und kulturelle Zusammenhänge Bedacht zu nehmen. Die Regulierungsbehörde hat anhand dieser Kriterien abzuwägen, inwieweit durch ein neues Versorgungsgebiet zum schon bestehenden Angebot an Programmen privater Hörfunkveranstalter ein Beitrag zur Meinungsvielfalt im Versorgungsgebiet geleistet würde. Sie hat dabei auch abzuwägen, ob und inwieweit die Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes im Hinblick auf die erreichte Einwohnerzahl wirtschaftlich tragfähig erscheint oder dieser Aspekt eher für die Erweiterung eines bestehenden Versorgungsgebietes spricht. Steht die Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes tatsächlich mit der Frage über die Erweiterung eines bestehenden Versorgungsgebietes in Konkurrenz, so ist weiters zu beurteilen, ob die politischen, sozialen und kulturellen Zusammenhänge eher für ein neues Versorgungsgebiet sprechen oder Zusammenhänge der dargestellten Art zu einem bestehenden Versorgungsgebiet bestehen, die eher für eine Zuordnung zu diesem sprechen (vgl. Erl. zur RV 401 BlgNR XXI GP, S. 19; VwGH 17.12.2003, ZI. 2003/04/0136).

Daraus ist ersichtlich, dass die Kriterien des § 10 Abs. 1 Z 4 PrR-G auf die allgemeinen – unabhängig von der Person des Bewerbers zu beurteilenden – Vor- und Nachteile der Erweiterung eines bestehenden bzw. der Schaffung eines neuen Versorgungsgebiets abstellen, ist doch etwa der durch die Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes gegenüber der bloßen Erweiterung eines bestehenden Gebietes an sich bewirkte Beitrag zur Meinungsvielfalt zu berücksichtigen; die wirtschaftliche Tragfähigkeit der Schaffung eines neuen Versorgungsgebiets ist anhand der Einwohnerzahl im Versorgungsgebiet (und nicht anhand von konkreten wirtschaftlichen Konzepten von Bewerbern) zu beurteilen. Auch die Frage des Bestehens eines politischen, sozialen oder kulturellen Zusammenhanges eines bestehenden Versorgungsgebietes mit einem anderen ist unabhängig von der Person des jeweiligen Bewerbers zu beurteilen. Durch diese Kriterien ist die Entscheidung der Behörde – etwa über einen nicht in Konkurrenz mit anderen Anträgen stehenden Antrag auf Zuteilung –, ob die Übertragungskapazität überhaupt für die Schaffung eines neuen Versorgungsgebiets herangezogen oder für die Erweiterung eines bestehenden verwendet wird, determiniert (VwGH 17.12.2003, ZI. 2003/04/0136).

Stehen einem oder mehreren Bewerbern um die Erweiterung seines Versorgungsgebiets ein oder mehrere Bewerber um die Zulassung in einem neu zu schaffenden Versorgungsgebiet gegenüber, so stellt die Entscheidung der Behörde gemäß § 10 Abs. 1 Z 4 PrR-G immer auch eine Auswahl zwischen konkreten Bewerbern dar. Insoweit bei der Entscheidung gemäß § 10 Abs. 1 Z 4 PrR-G konkrete Bewerbungen berücksichtigt werden müssen, sind die Kriterien des § 6 leg. cit. auch bei der Ausübung des Auswahlermessens, ob die Übertragungskapazität für die Schaffung eines neuen oder die Erweiterung eines bestehenden Versorgungsgebiets verwendet wird, neben jenen des § 10 Abs. 1 Z 4 leg. cit. heranzuziehen (VwGH 17.12.2003, ZI. 2003/04/0136).

Das Gesamtangebot an privaten Hörfunkprogrammen im verfahrensgegenständlichen Gebiet umfasst derzeit – abgesehen vom Programm der bisherigen Zulassungsinhaberin WKK – das bundesweite Programm KRONEHIT (KRONEHIT Radio BetriebsgmbH.) und das bundeslandweite Programm Antenne Steiermark (Antenne Steiermark Regionalradio GmbH & Co KG) sowie in Teilbereichen (nur stellenweise also) das Programm Soundportal Graz 97,9 MHz (Medienprojektverein Steiermark).

Es mag zwar auch die Erweiterung eines Hörfunkprogramms aus einem angrenzenden Versorgungsgebiet einen Beitrag zur Meinungsvielfalt im „hinzu gekommenen“

Verbreitungsgebiet leisten können – insbesondere dann, wenn es sich um ein neues Programm (iSv bisher nicht vertretenes bzw. empfangbares Programm) handelt –, allerdings ist unter dem Aspekt der Meinungsvielfalt auch der Bezugnahme auf lokale Interessen entsprechendes Gewicht beizumessen. Anders gesagt, ist mit Blick auf die Sicherung der Meinungsvielfalt jenem Programm, welches inhaltlich auf das jeweilige Versorgungsgebiet ausgerichtet ist und dort zudem auch noch das einzige lokale Programm darstellt, gegenüber einem primär auf ein anderes Versorgungsgebiet ausgerichteten Programm der Vorzug zu geben. Im Falle einer Zuordnung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazitäten zur Erweiterung der Versorgungsgebiete „Graz 94,2 MHz“ oder „Graz 97,9 MHz“ würde kein alleine auf das verfahrensgegenständliche Gebiet ausgerichtetes lokales Programm mehr im „Raum Köflach“ empfangbar sein. Schon die Versorgungssituation mit privaten Hörfunkveranstaltern im verfahrensgegenständlichen Versorgungsgebiet spricht daher nach Auffassung der Behörde eher für den Vorzug der Erteilung einer eigenen Zulassung (Schaffung eines Versorgungsgebietes) gegenüber der Erweiterung eines bestehenden Versorgungsgebietes.

Ein Vergleich der konkreten Zulassungsanträge der WKK und der IQ Plus (Eventualbegehren) einerseits und der Erweiterungsanträge der IQ Plus (Hauptbegehren) sowie des Medienprojektvereins Steiermark andererseits ergibt folgendes Bild:

Die WKK beantragt ein vor Ort gestaltetes 24 Stunden Hörfunkvollprogramm, dessen Zielgruppe die 30-Jährigen und Älteren sind und dessen Wortprogramm Beiträge über lokale Themen aus Wirtschaft, Politik, Sport, Kultur, Gesundheit und Fitness, inklusive eines lokalen bzw. regionalen Veranstaltungskalenders, DVD- und Filmtipps, Glückwünsche zu Geburtstagen udgl., abdeckt. Die Weltnachrichten werden von Radio Arabella Wien übernommen, eigen gestaltete Steiermark- und Bezirksinformationen werden halbstündlich gesendet. Die Musikrichtung wird von Schlagermusik, zum Teil auch volkstümlichem Schlager, Oldies und Evergreens, bestimmt und berücksichtigt auch lokale Interpreten.

Auch die IQ Plus plant ein 24 Stunden Vollprogramm für eine ältere Zielgruppe (die über 35-Jährigen mit einem Durchschnittsalter von 45 Jahren), welches allerdings – wie auch im Fall der Erweiterung – als einheitliches Programm für das um den Raum Köflach erweiterte Sendegebiet Graz ausgestrahlt werden soll. Lokale Inhalte werden mit Wetter- und Verkehrsnachrichten, O-Tönen aus der Region sowie lokalen Beteiligungen in der für den Nachmittag vorgesehenen Call-in Sendung bestritten und mit etwa zehn Prozent beziffert. Das als „Vintage-Format“ bezeichnete Musikprogramm ist ein oldieähnliches Format, welches im Wesentlichen Titel aus den 60er, 70er und 80er Jahren sendet und hierbei auch österreichisch-deutsche Titel, italienische und französische Titel sowie ruhige Instrumentalmusik umfasst.

Der Medienprojektverein Steiermark beantragt im Rahmen der Erweiterung das bereits in Graz ausgestrahlte Hörfunkprogramm, das ein eigengestaltetes 24 Stunden Vollprogramm mit Lokalbezug für eine junge, urbane Zielgruppe von 14 bis 29 Jahren darstellt. Das Musikprogramm ist im Selected Contemporary Alternative Hit Radio-Format gehalten und zielt ebenso auf ein junges, urbanes Publikum ab. Das Wortprogramm umfasst u.a. internationale, nationale und lokale Nachrichten, recherchierte Kurzbeiträge, Originaltöne, Wetter und Verkehrservice. Eine Berücksichtigung des gegenständlichen Versorgungsgebietes würde fallweise im Rahmen der Lokalnachrichten und Sportnachrichten erfolgen.

Bezogen auf die konkreten Anträge ist auch den beiden Erweiterungsanträgen ein gewisser Beitrag zur Meinungsvielfalt im Verbreitungsgebiet nicht grundsätzlich abzusprechen. Im Rahmen eines konkreten Vergleichs der in Auswahl stehenden Anträge unter dem Blickwinkel der Meinungsvielfalt unterliegen jedoch jene Programme, die primär auf ein anderes Versorgungsgebiet ausgerichtet sind und nur zum Teil auf den Raum Köflach Bezug nehmen dem nachweislich lokal verankerten Hörfunkprogramm der WKK. Im Hinblick

auf das bestehende Programmangebot im Verbreitungsgebiet lässt dieses einen größeren Beitrag zur Meinungsvielfalt erwarten.

Zum weiteren Kriterium der Wirtschaftlichkeit der Hörfunkveranstaltung gemäß § 10 Abs. 1 Z 4 PrR-G ist grundsätzlich festzuhalten, dass dieses als Korrektiv dient, um zu verhindern, dass private Rundfunkveranstalter in kleineren Versorgungsgebieten auf Dauer ihre Tätigkeit aus wirtschaftlichen Gründen nicht aufrechterhalten können (vgl. BKS 3.6.2003, GZ 611.121/001-BKS/2003 zur Stammfassung BGBl. I Nr. 20/2001).

Daher lässt der Gesetzgeber des Privatradiogesetzes – insbesondere seit der Novelle 2004 (BGBl. I Nr. 97/2004) – in mehreren Bestimmungen das Vorhandensein von Rentabilitätsgrenzen für neu geschaffene Versorgungsgebiete erkennen, welche grundsätzlich an die technische Reichweite anknüpfen (so auch VwGH 17.12.2003, 2003/04/0136 bereits zur Rechtslage vor der Novelle 2004). Nach § 12 Abs. 6 Satz 1 PrR-G etwa wird ein neues Versorgungsgebiet, welches nicht mehr als 50.000 Einwohner umfasst, nur in – vom Zulassungswerber nachzuweisenden – Ausnahmefällen als wirtschaftlich tragfähig angesehen. Die Hörfunkveranstaltung muss demnach einem besonderen lokalen Bedürfnis dienen und ungeachtet der Kleinheit des Versorgungsgebietes auf Dauer finanzierbar sein, um zugelassen zu werden (siehe Erl. zum Initiativantrag 430/A BlgNR 22. GP, zu §§ 12 und 13 PrR-G); zudem normiert § 12 Abs. 6 Satz 2 PrR-G, dass ein Antrag auf Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes abzuweisen ist, wenn die beantragten Übertragungskapazitäten eine technische Reichweite von 50.000 bis 100.000 Personen aufweisen und unter Berücksichtigung der bereits bestehenden Versorgung mit Programmen nach diesem Bundesgesetz sowie der Wettbewerbssituation am Hörfunkmarkt im beantragten Versorgungsgebiet eine auf Dauer finanzierbare Programmveranstaltung nicht zu erwarten ist.

Im Lichte dieser Bestimmungen träge auch auf ein Versorgungsgebiet der Größe des „Raumes Köflach“ die Annahme zu, dass dieses allein kaum tragfähig ist, was wiederum für eine Zuordnung der gegenständlichen Übertragungskapazitäten zur Erweiterung bestehender Versorgungsgebiete spräche. Dies böte zudem den Vorzug, sowohl die Organisation als auch das Hörfunkprogramm – das aus rechtlichen Gründen unverändert auf das neu hinzugekommene Gebiet ausgedehnt werden kann – auf einfache Weise auszuweiten (BKS 03.06.2003, GZ 611.121/001-BKS/2003, zuletzt BKS 25.02.2004, GZ 611.094/001-BKS/2003).

Es ist allerdings davon auszugehen, dass der Gesetzgeber mit o.z. Bestimmungen zunächst den Fall der Schaffung „neuer“ Versorgungsgebiete im Auge hatte, deren Tragfähigkeit für die Zukunft es bei erstmaliger Zulassungserteilung abzusichern gilt. Diese Regelungen sind letztlich Ausfluss der in § 6 Abs. 1 PrR-G zum Ausdruck kommenden Zielsetzung des Privatradiogesetzes, einen leistungsfähigen und in seinem Bestand kontinuierlichen Privatradiobetrieb sicherzustellen, der Gewähr für größtmögliche Meinungsvielfalt bietet. Schon allein deshalb ist aber dem Privatradiogesetz nicht zu unterstellen, dass die etwa in § 12 Abs. 6 PrR-G festgelegten Maßstäbe vorbehaltlos auf Zulassungswerber angewendet werden sollen, die schon zehn Jahre lang (erfolgreich) Hörfunk veranstaltet haben und sich nach Auslaufen der Zulassung um die Fortsetzung der Hörfunkveranstaltung bemühen. Es besteht nämlich kein ersichtlicher Grund, weshalb die Kontinuität privater Hörfunkveranstaltung nicht auch über die Dauer einer Zulassungsperiode hinaus gesichert werden soll, wenn diese in der Vergangenheit erfolgreich verlief, selbst in einem Gebiet mit geringer technischer Reichweite. Anders formuliert, spricht gerade die Tatsache, dass im „Raum Köflach“ in den vergangenen zehn Jahren erfolgreich lokaler Hörfunk veranstaltet wurde dafür, dass diese offenbar finanzierbar ist und auch einem lokalen Bedürfnis dient; anderenfalls hätte diese Zulassung aufgrund der Kleinheit des Versorgungsgebietes womöglich gar nicht wirtschaftlich geführt werden können.

Nicht zuletzt aus diesem Grunde erfolgte mit der Novelle 2004 (BGBl. I Nr. 97/2004) eine Präzisierung der Regelung des § 6 Abs. 2 PrR-G, der zufolge die Ausübung der zu vergebenden Zulassung durch den bisherigen Zulassungsinhaber in die Abwägung einzubeziehen ist, vor allem im Hinblick darauf, wieweit sich daraus verlässlichere Prognosen für die Dauerhaftigkeit der Hörfunkveranstaltung ableiten lassen. Wie den Erläuterungen (RV 430 BlgNR XXII GP) hierzu zu entnehmen ist, soll diese Regelung bezwecken, „*der Tatsache der unbeanstandeten Ausübung des Sendebetriebs bei der Prüfung im Rahmen des von § 6 vorgegebenen Kriterienrasters stärkeres Gewicht zu verleihen.*“

Dieser und anderen Bestimmungen des Privatradiogesetzes (vgl. etwa § 10 Abs. 4 PrR-G im Verhältnis zum bundesweiten Hörfunkveranstalter), entspringt der Gedanke, lokale Zulassungen in ihrem kontinuierlichen Bestand zu sichern und bisher erfolgreichen Zulassungsinhabern – ungeachtet der Größe ihrer Versorgungsgebiete – grundsätzlich die Chance zu geben, nach anfänglichen Jahren der Aufbauarbeit im Rahmen einer zweiten Zulassungsperiode einen sich tragenden und allenfalls gewinnbringenden Betrieb fortzuführen.

Die konkreten Vorbringen der Erweiterungswerber fokussieren darauf, dass eine gemeinsame Versorgung des relativ kleinen Versorgungsgebietes „Raum Köflach“ mit Graz wirtschaftlich sinnvoll sei. Die IQ Plus erachtet überdies die von ihr angestrebte Zielgruppe im Raum Köflach noch stärker repräsentiert als in ihrem Hauptsendegebiet Graz und sieht in der Schaffung eines zusammenhängenden Versorgungsgebietes einen zusätzlichen Garanten für ihre wachsende wirtschaftliche Potenz und somit die Sicherung der Medienvielfalt. Auch der Zulassungsantrag der IQ Plus scheint sowohl in programmlicher als auch wirtschaftlicher Hinsicht von einer bestehenden Zulassung in einem angrenzenden und größeren Versorgungsgebiet abhängig zu sein und kann somit nicht isoliert betrachtet werden, zumal die Antragstellerin selbst nicht an eine wirtschaftliche Hörfunkveranstaltung in einem Gebiet mit 45.000 Einwohner glaubt.

Der Medienprojektverein Steiermark führte vor allem ins Treffen, dass als nicht gewinnorientierter Verein ausschließlich auf Kostendeckungsbasis arbeitet und er zudem über zwei derzeit nicht in Betrieb befindliche Sender verfügt.

Im Verhältnis dazu blickt die WKK auf rund neun Jahre unbeanstandeter lokaler Hörfunkveranstaltung zurück und legte zudem eine positive Bilanz über die letzten Jahre vor. Damit konnte sie zeigen, dass ein durchgehender Betrieb bzw. eine auf Dauer finanzierbare Programmveranstaltung in diesem Gebiet möglich ist. Auch die für die Zukunft vorgelegte Erlös- und Kostenplanung erscheint vor diesem Hintergrund nicht unplausibel.

In dem gegenständlichen Versorgungsgebiet ist daher trotz geringer technischer Reichweite eine wirtschaftliche Hörfunkveranstaltung mit überwiegender Wahrscheinlichkeit möglich – auch wenn dies eine Antragstellerin für sich ausschließt –, weshalb aus den Kriterien der Wirtschaftlichkeit und der Bevölkerungsdichte gemäß § 10 Abs. 1 Z 4 PrR-G aus Wirtschaftlichkeitserwägungen nicht per se ein Vorzug für eine Erweiterung abzuleiten ist.

Somit ist weiters zu beurteilen, ob die politischen, sozialen und kulturellen Zusammenhänge eher für ein neues Versorgungsgebiet sprechen oder Zusammenhänge der dargestellten Art zu einem bestehenden Versorgungsgebiet bestehen, die eher für eine Zuordnung zu diesem sprechen.

Die von der IQ Plus vorgebrachten Zusammenhänge zwischen dem Gebiet „Raum Köflach“ und der Stadt Graz bezieht sie aus den entsprechenden Ausführungen der KommAustria im Zulassungsbescheid zu „Graz 94,2 MHz“, worin auf die hohe wirtschaftliche Bedeutung der Stadt Graz und die damit verbundene hohe Anziehungskraft für ihr gesamtes Umland Bezug genommen wurde; dies letztlich um hervorzuheben, dass zwar vielfältige wirtschaftliche,

kulturelle und politische Zusammenhänge zwischen Graz und seinem Umland – so auch zum „Raum Köflach“, dessen Erweiterung Richtung Graz in diesem Verfahren beantragt worden war – bestehen, diese jedoch überwiegend vom Raum Graz ausgehen, der aufgrund seiner Größe und Bedeutung für das ganze Bundesland Pendler- und Käuferströme aus den umliegenden Gemeinden anzieht und nicht umgekehrt. Daraus folgert die IQ Plus nun im Umkehrschluss, dass das Versorgungsgebiet „Raum Köflach“ gerade nicht in sich abgeschlossen sei, was gegen ein neu zu schaffendes Versorgungsgebiet spräche.

Der Medienprojektverein Steiermark ortet etwa in der gemeinsamen Auflistung des politischen Bezirkes Voitsberg, dessen Gebiet die gegenständliche Zulassung zu großen Teilen versorgt, und des Bezirkes Graz-Umgebung, wo das Programm Soundportal 97,9 MHz empfangbar ist, im Regionalwahlkreis 6 B der Nationalratswahlordnung einen politischen Zusammenhang und verweist überdies auf weitere Gebietseinheiten, denen das gegenständliche Versorgungsgebiet zuzuordnen ist. Schließlich bringt der Medienprojektverein Steiermark vor, dass viele Weststeirer nach Graz zur Arbeit oder zum Einkaufen pendeln und die Grazer wiederum die Weststeiermark als Erholungsgebiet nutzen würden; überdies kämen viele Studenten in Graz aus der Weststeiermark und würden häufig pendeln. Darüber hinaus fände reger Austausch im kulturellen Leben statt, etwa im Bereich der jungen Künstler- und Band-Szene.

Zwar mögen aufgrund vielfältiger und unter verschiedensten Gesichtspunkten getroffener Zuweisungen zu Gebietseinheiten – sei es zum Zweck der Durchführung von Wahlen oder der Klassifizierung von Fördergebieten – Zusammenhänge politischer Natur zwischen dem „Raum Köflach“ und Graz bestehen und auch die wirtschaftliche und kulturelle Sogwirkung der Landeshauptstadt Graz für ihr Umland bleibt unbestritten; allerdings kann daraus nicht der Schluss gezogen werden, dass dem „Raum Köflach“ aufgrund der dargelegten Verbindungen zum Großraum Graz per se jegliche Eigenständigkeit abzusprechen wäre. Anderenfalls wäre sonst nahezu bei allen kleinräumigeren Gebieten in geographischer Nähe zu einer Landeshauptstadt – außer in besonderen Ausnahmefällen – die kulturelle, soziale und politische Eigenständigkeit in Frage zu stellen.

Diese Gesichtspunkte vermögen daher nicht einen Vorzug der Erweiterung zu begründen, denn es handelt sich dabei um solche, die naturgemäß zwischen Gebieten in geographischer Nähe im selben Bundesland vorzufinden und nicht spezifisch sein dürften.

Für die Eigenständigkeit des „Raumes Köflach“ spricht hingegen seine im Vergleich zur Landeshauptstadt Graz deutlich ländlichere Struktur sowie dessen Zugehörigkeit zu dem eigenständigen politischen Bezirk Voitsberg. Schon daraus folgen „andere“ soziale, politische und kulturelle Zusammenhänge innerhalb des Versorgungsgebietes, die dessen Eigenständigkeit begründen und die Schaffung eines eigenen Versorgungsgebietes nicht nur rechtfertigen, sondern im Hinblick auf das Ziel des Privatradiogesetzes, eine vielfältige Hörfunklandschaft zu schaffen, besonders wünschenswert erscheinen lassen. Mag somit der Raum Köflach/Voitsberg ein verhältnismäßig kleines Gebiet in unmittelbarer Nähe zu einer größeren Stadt darstellen, so ändert dies nichts an seiner Individualität und daraus folgender eigentümlicher lokaler Interessen, die sich von jenen der Stadt Graz unterscheiden.

Unter Abwägung aller Gesichtspunkte war daher gemäß § 10 Abs. 1 Z 4 PrR-G der Schaffung eines eigenen Versorgungsgebietes der Vorzug gegenüber der Erweiterung des Versorgungsgebietes zu geben und dementsprechend die Anträge der IQ Plus (Hauptbegehren) und des Medienprojektvereins Steiermark gemäß § 10 Abs. 1 Z 4 PrR-G abzuweisen (Spruchpunkte 3 und 4).

4.4. Voraussetzungen bzw. Ausschlussgründe gemäß § 5 Abs. 2 iVm §§ 7- 9 PrR-G

Gemäß § 5 Abs. 2 PrR-G haben Anträge auf Erteilung einer Zulassung jedenfalls zu enthalten

1. bei juristischen Personen und Personengesellschaften die Satzung oder den Gesellschaftsvertrag,
2. Nachweise über die Erfüllung der in den §§ 7 bis 9 genannten Voraussetzungen, und
3. eine Darstellung über die für die Verbreitung des Programms geplanten Übertragungskapazitäten, insbesondere den geplanten Sendestandort, die geplante Frequenz, die Sendestärke und die Antennencharakteristik.

Die nach Z 1 und Z 3 geforderten Unterlagen wurden von den Antragstellern, die eine Zulassung beantragten, vorgelegt. Daher hat die KommAustria zunächst zu prüfen, ob die Voraussetzungen bzw. die Ausschlussgründe nach den §§ 7 bis 9 PrR-G vorliegen.

§ 7 PrR-G Abs. 1 bis 4 lautet wörtlich:

„§ 7. (1) Hörfunkveranstalter oder ihre Mitglieder müssen österreichische Staatsbürger oder juristische Personen oder Personengesellschaften des Handelsrechts mit Sitz im Inland sein.

(2) Ist der Hörfunkveranstalter in der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft, Personengesellschaft oder Genossenschaft organisiert, dürfen höchstens 49 vH der Anteile im Eigentum Fremder oder im Eigentum von juristischen Personen oder Personengesellschaften stehen, die unter der einheitlichen Leitung eines Fremden oder eines Unternehmens mit Sitz im Ausland stehen oder bei welchem Fremde oder juristische Personen oder Personengesellschaften mit Sitz im Ausland die in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Handelsgesetzbuches, dRGBL. S 219/1897, angeführten Einflussmöglichkeiten haben.

(3) Angehörige von Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind österreichischen Staatsbürgern, juristische Personen und Personengesellschaften mit Sitz im Hoheitsgebiet einer Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind solchen mit Sitz im Inland gleichgestellt.

(4) Aktien haben auf Namen zu lauten. Treuhandverhältnisse sind offen zu legen. Treuhändisch gehaltene Anteile werden Anteilen des Treugebers gleichgehalten. Anteile einer Privatstiftung nach dem Privatstiftungsgesetz, BGBl. Nr. 694/1993, werden Anteilen des Stifters gleichgehalten, sofern dem Stifter auf Grund faktischer Verhältnisse ein Einfluss auf die Tätigkeit der Stiftung zukommt, der einem in § 9 Abs. 4 Z 1 angeführten Einfluss vergleichbar ist. Diese Bestimmung gilt auch für ausländische Rechtspersonen, die einer Stiftung gleichzuhalten sind.“

§ 8 PrR-G lautet wörtlich:

„§ 8. Eine Zulassung darf nicht erteilt werden an:

juristische Personen des öffentlichen Rechts, mit Ausnahme von gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften und des Bundesministeriums für Landesverteidigung zum Zweck des Betriebes eines Informationssenders für Soldaten, insbesondere in einem Einsatzfall gemäß § 2 Abs. 1 lit. a bis d des Wehrgesetzes 2001, BGBl. Nr. 146,

Parteien im Sinne des Parteiengesetzes,

den Österreichischen Rundfunk,

ausländische Rechtspersonen, die den in Z 1 bis 3 genannten Rechtsträgern gleichzuhalten sind, und

juristische Personen oder Personengesellschaften, an denen die in Z 1 bis 4 genannten Rechtsträger unmittelbar beteiligt sind.“

§ 9 PrR-G lautet wörtlich:

„§ 9. (1) Eine Person oder Personengesellschaft kann Inhaber mehrerer Zulassungen sein, solange sich die von den Zulassungen umfassten Versorgungsgebiete nicht überschneiden.

Ferner dürfen sich die einer Person oder Personengesellschaft zuzurechnenden Versorgungsgebiete nicht überschneiden. Ein Versorgungsgebiet ist einer Person dann zuzurechnen, wenn sie bei einem Zulassungsinhaber unmittelbar über Beteiligungen oder Einflussmöglichkeiten im Sinne des Abs. 4 Z 1 verfügt.

(2) Die Einwohnerzahl in den einem Medienverbund zuzurechnenden Versorgungsgebieten darf zwölf Millionen nicht überschreiten, wobei die Einwohnerzahl in den einer Person oder Personengesellschaft des Medienverbundes zuzurechnenden Versorgungsgebieten acht Millionen nicht überschreiten darf. Für die Zwecke dieses Absatzes ist ein Versorgungsgebiet einem Medienverbund dann zuzurechnen, wenn eine Person oder Personengesellschaft des Medienverbundes selbst Zulassungsinhaber für dieses Versorgungsgebiet ist oder bei einem Zulassungsinhaber unmittelbar über Beteiligungen oder Einflussmöglichkeiten im Sinne des Abs. 4 Z 1 verfügt.

(3) Personen oder Personengesellschaften desselben Medienverbundes dürfen denselben Ort des Bundesgebietes, abgesehen von technisch unvermeidbaren Überschneidungen (spill over), nicht mehr als zweimal versorgen.

(4) Als mit einem Medieninhaber verbunden gelten Personen oder Personengesellschaften, die bei einem Medieninhaber mehr als 25 vH der Kapitalanteile oder Stimmrechte halten oder einen beherrschenden Einfluss haben oder über eine der in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Handelsgesetzbuches geregelten Einflussmöglichkeiten verfügen;

bei welchen eine der in Z 1 genannten Personen oder Personengesellschaften mehr als 25 vH der Kapitalanteile oder Stimmrechte hält oder einen beherrschenden Einfluss hat oder über eine der in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Handelsgesetzbuches geregelten Einflussmöglichkeiten verfügt;

bei welchen ein Medieninhaber mehr als 25 vH der Kapitalanteile oder Stimmrechte hält oder einen beherrschenden Einfluss hat oder über eine der in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Handelsgesetzbuches aufgezählten Einflussmöglichkeiten verfügt.

Für die Zwecke dieses Absatzes ist es einer direkten Kapitalbeteiligung von mehr als 25 vH gleichgestellt, wenn eine oder mehrere mittelbare Beteiligungen bestehen und die Beteiligung auf jeder Stufe mehr als 25 vH erreicht. Beteiligungen von Medieninhabern oder von mit diesen gemäß diesem Absatz verbundenen Personen auf derselben Stufe sind für die Ermittlung der 25 vH Grenze zusammenzurechnen.

(5) Ein Medieninhaber darf nicht Mitglied eines als Verein organisierten Hörfunkveranstalters sein.

Voraussetzungen gemäß den §§ 7 und 8 PrR-G

Sowohl die WKK als auch die IQ Plus, wie auch ihre jeweiligen unmittelbaren und mittelbaren Eigentümer sind österreichische Staatsbürger bzw. haben ihren Sitz im Inland. Keine der Antragstellerinnen ist als Aktiengesellschaft organisiert. Sofern Treuhandverhältnisse vorliegen, wurden diese offen gelegt. Die Voraussetzungen nach § 7 PrR-G sind daher in beiden Fällen gegeben.

Der WKK, welche ursprünglich als Kommanditerwerbsgesellschaft (KEG) gegründet wurde, kommt im Hinblick auf das zum 01.01.2007 in Kraft getretene Unternehmensgesetzbuch (UGB), worin bestimmt wird, dass vor dem Inkrafttreten gegründete und eingetragene KEG's ab diesem Zeitpunkt als Kommanditgesellschaften (KG) gelten, nunmehr die Eigenschaft einer Personengesellschaft des Handelsrechts zu. Damit entspricht auch die Rechtsform der WKK der in § 7 Abs. 1 PrR-G getroffenen Anordnung, dass Hörfunkveranstalter oder ihre Mitglieder österreichische Staatsbürger oder juristische Personen oder *Personengesellschaften des Handelsrechts* mit Sitz im Inland sein müssen.

Weiters liegt auch bei keinem der Antragsteller ein Ausschlussgrund im Sinne der Bestimmung des § 8 PrR-G vor.

Im Hinblick auf die IQ Plus ist kein Ausschlussgrund gemäß § 8 Z 2 iVm Z 5 PrR-G gegeben. Dieser Bestimmung zufolge dürfen weder Parteien im Sinne des Parteiengesetzes noch juristischen Personen oder Personengesellschaften, an denen u.a. die in Z 2 erwähnten Parteien unmittelbar beteiligt sind, Zulassungen erteilt werden. Erfasst sind folglich nur direkte Beteiligungen. So heißt es in den Erläuterungen in der Regierungsvorlage zur Vorgängerregelung des § 9 RRG (Regionalradiogesetz), dass dieses Beteiligungsverbot schon seinem Wortlaut nach auf direkte Beteiligungen beschränkt ist. Und weiters: *„Dies ergibt sich auch aus einer systematischen Interpretation, weil § 10 (Anm. Vorgängerregelung von § 9 PrR-G) auch eine „Durchrechnung“ über mehrere Stufen anordnet. § 9 soll demgegenüber bloß den direkten Einfluss staatlich verfestigter Institutionen auf das Medium Radio verhindern. Diese Bestimmung will also – auch im Hinblick auf Art. 10 EMRK und den Gleichheitssatz – nur diese staatlich verfestigten Institutionen selbst von der Programmveranstaltung ausschließen bzw. deren direkten Einfluss auf diese verhindern.“* Eine bloß mittelbare Beteiligung von Parteien ist zulässig, aber im Auswahlverfahren unter den Kriterien des § 6 Abs. 1 PrR-G zu würdigen (Kogler/Kramler/ Traimer, Österreichische Rundfunkgesetze, 2002, 272).

Zwar ist die SPÖ Landesorganisation Steiermark eine Stifterin der Zukunft Steiermark Privatstiftung, die wiederum eine 73,9 %-ige Kapitalbeteiligung und 92,56 % der Stimmrechtsaktien an der Leykam Medien AG hält, die alleinige Kommanditistin der Muttergesellschaft der IQ Plus, der Media Süd-Ost Beratungs- und Beteiligungsgesellschaft m.b.H. Nfg. & Co. KG, ist. Weiters hält die SPÖ Landesorganisation Niederösterreich 2,3 % der Kapitalanteile an der Leykam Medien AG, was 2,86 % der Stimmrechtsanteile entspricht. Diese Verhältnisse entsprechen jedoch keinen direkten Beteiligungen an der Antragstellerin und sind daher nicht gemäß § 8 PrR-G untersagt.

Voraussetzungen gemäß § 9 PrR-G

Zu § 9 Abs. 1 PrR-G

Die IQ Plus ist Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk für das Versorgungsgebiet „Graz 94,2 MHz“. Im Fall der Erteilung einer Zulassung für den „Raum Köflach“ unter Zuordnung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazitäten an die IQ Plus käme es zu einer technisch unvermeidbaren Doppelversorgung von 2.000 Personen.

Anders als § 9 Abs. 3 PrR-G, wonach Personen oder Personengesellschaften desselben Medienverbundes denselben Ort des Bundesgebietes, abgesehen von technisch unvermeidbaren Überschneidungen (spill over), nicht mehr als zweimal versorgen dürfen, sieht § 9 Abs. 1 PrR-G im Wortlaut keine Ausnahme für technisch unvermeidbare Überschneidungen (spill over) vor. In den Erläuterungen zu § 9 Abs. 1 PrR-G (RV 401 BlgNR XXI. GP) heißt es aber wörtlich:

„Die erste Grundregel des § 9 Abs. 1 bringt zum Ausdruck, dass ein und derselben Person durchaus mehrere Zulassungen für die Veranstaltung von Hörfunkprogrammen erteilt werden können, solange sich die von den betreffenden Zulassungen umfassten Versorgungsgebiete (gemeint sind damit jene Gebiete, in denen ein Programm mit einer bestimmten Mindestqualität empfangbar ist, vgl. Erläuterungen § 2 Z 3) nicht überschneiden. Damit ist es unmöglich, dass ein und dieselbe Person bundesweites und regionales oder lokales Radio gleichzeitig betreibt (gleiches gilt für regionales und lokales Radio). Ausgeschlossen ist ferner nach der zweiten Grundregel des § 9 Abs. 1, dass sich ein und dieselbe Person gleichzeitig an Hörfunkveranstaltungen unmittelbar zu mehr als 25 % beteiligt oder auf diese sonst direkte Einflussmöglichkeiten (beherrschender Einfluss oder die in § 244 HGB angeführten Fälle) hat, wenn deren Versorgungsgebiete sich überschneiden. Im Ergebnis bedeutet dies, dass theoretisch eine Person durch die Innehabung mehrerer Zulassungen (1. Fall) oder durch die Beteiligung an mehreren

Hörfunkveranstaltern (2. Fall) zu jeweils mehr als 25 % (immer vorausgesetzt, dass sich die Versorgungsgebiete nicht überschneiden) die Möglichkeit hat, das gesamte Bundesgebiet mit Hörfunkprogrammen zu versorgen.“

Aus diesen Erläuterungen ergibt sich, dass der Gesetzgeber mit dem Privatradiogesetz die Möglichkeit schaffen wollte, dass eine Person durch Innehabung mehrerer Zulassungen oder durch Beteiligung an mehreren Hörfunkveranstaltern, wodurch dieser Person die Versorgungsgebiete dieser Hörfunkveranstalter zuzurechnen sind, die Möglichkeit haben kann, das gesamte Bundesgebiet bzw. ein größeres, zusammenhängendes Gebiet zu versorgen. Da es aber technisch unmöglich ist, ein größeres, zusammenhängendes Gebiet bzw. das gesamte Bundesgebiet mit einem Hörfunkprogramm zu versorgen, ohne dass es zu technisch unvermeidbaren Überschneidungen (spill over) kommt, muss § 9 Abs. 1 PrR-G dahingehend ausgelegt werden, dass eine technisch unvermeidbare Überschneidung (spill over) von Versorgungsgebieten, für die eine Person eine Zulassung hat bzw. die einer Person unmittelbar zuzurechnen sind, nicht zu einer unzulässigen Überschneidung von Versorgungsgebieten iSd § 9 Abs. 1 PrR-G führt. Würde man aus der Nichtanführung des „spill over“ in § 9 Abs. 1 PrR-G (im Unterschied zu § 9 Abs. 3 PrR-G) einen e contrario-Schluss ziehen und jegliche – technisch nicht vermeidbare – Überschneidung zum Anlass nehmen, eine negative Feststellung nach § 9 Abs. 1 PrR-G zu treffen, so wäre es nicht möglich, dass eine Person Zulassungen in angrenzenden Versorgungsgebieten ausübt.

Somit liegt keine nach § 9 Abs. 1 PrR-G unzulässige Überschneidung vor.

Die WKK verfügt derzeit über keine weiteren Hörfunkzulassungen oder Beteiligungen an Hörfunkveranstaltern.

Zu § 9 Abs. 2 bis 4 PrR-G

Die Einwohnergrenzen des § 9 Abs. 2 PrR-G werden offensichtlich nicht überschritten und derselbe Ort des Bundesgebietes nicht mehr als zweimal versorgt.

Fachliche, finanzielle und organisatorische Eignung gemäß § 5 Abs. 3 PrR-G

Gemäß § 5 Abs. 3 PrR-G hat, wer einen Antrag auf Erteilung einer Zulassung stellt, glaubhaft zu machen, dass er fachlich, finanziell und organisatorisch die Voraussetzungen für eine regelmäßige Veranstaltung und Verbreitung des geplanten Programms erfüllt. Ungeachtet der grundsätzlichen Amtswegigkeit des Ermittlungsverfahrens trifft hier also den jeweiligen Antragsteller ausdrücklich die Verpflichtung, jene Umstände der Behörde mitzuteilen und in geeigneter Form zu belegen, die der Behörde ein Urteil über die Wahrscheinlichkeit (*Walter/Mayer*, *Verwaltungsverfahrensrecht*⁷ Rz 315) der fachlichen, finanziellen und organisatorischen Eignung des Antragstellers ermöglichen.

Die an dieser Stelle von der Behörde vorzunehmende Beurteilung der Wahrscheinlichkeit der fachlichen, finanziellen und organisatorischen Eignung aufgrund der Vorbringen der Antragsteller hindert nicht daran, Fragen der – zwischen den Antragstellern durchaus unterschiedlichen – fachlichen, finanziellen und organisatorischen Voraussetzungen im Rahmen der bei einer Mehrzahl von Bewerbungen erforderlichen Auswahlentscheidung gemäß § 6 PrR-G zu berücksichtigen (vgl. hierzu BKS vom 25.02.2004, GZ 611.094/001-BKS/2003).

Die WKK hat im Zuge des Verfahrens zur Glaubhaftmachung der fachlichen und organisatorischen Voraussetzungen auf die beinahe zehnjährige Ausübung der Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk im „Raum Köflach“ und auf die Erfahrungen ihres Geschäftsführers aus dessen bisherigen Tätigkeiten verwiesen. Die schmale Organisationsstruktur mit insgesamt vier Mitarbeitern für Redaktion und Moderation scheint angesichts der Größe des Versorgungsgebietes angemessen und dürfte sich in der Vergangenheit bewährt haben. Die über knapp zwei Jahre währende Ausgliederung der

Programmproduktion in Gestalt einer Übernahme der Personalkosten durch die Privatradiowörthersee GmbH & Co KG vermag an der fachlichen und organisatorischen Eignung der Antragstellerin insofern keine Zweifel aufkommen lassen, als das Programm in dieser Zeit von denselben Mitarbeitern unter der redaktionellen Verantwortung der WKK in deren Studio erstellt wurde. Die Glaubhaftmachung der fachlichen und organisatorischen Eignung kann somit auch angesichts der bisher erfolgreichen Ausübung des Sendebetriebs als gelungen betrachtet werden.

Die vorgelegte Kosten- und Erlösplanung wirkt im Verhältnis zu jener der Mitbewerberin äußerst ambitioniert, angesichts der von der LBG Wirtschaftstreuhand- und Beratungsgesellschaft m.b.H. vorgelegten positiven Bilanz über die letzten Jahre und der bisher offenbar erfolgreichen Führung des Radiobetriebs allerdings nicht gänzlich unplausibel, zumal die WKK bereits seit beinahe zehn Jahren in dem verfahrensgegenständlichen Gebiet Rundfunk veranstaltet hat und sich daher bereits einen Grundstock an Werbekunden geschaffen hat. Die lokale Werbezeitenvermarktung, welche die Haupteinnahmequelle bildet, soll in Hinkunft bzw. ist schon derzeit auf ein lokales Marketing- und Werbebüro ausgelagert. Es ist als wahrscheinlich anzunehmen, dass die WKK über die grundsätzliche finanzielle Eignung zur Veranstaltung von Hörfunk auf die Dauer einer Zulassungsperiode von zehn Jahren verfügt.

Die IQ Plus beruft sich im Hinblick auf die fachlichen Voraussetzungen auf den beruflichen Werdegang des Geschäftsführers Mag. Nikolaus Wisiak sowie des Programmchefs Dr. Martin Zimmer. Mag. Wisiak verfügt über langjährige Erfahrungen als Geschäftsführer im Bereich der Filmproduktion und Dr. Zimmer als Geschäftsführer und Programmverantwortlicher diverser Hörfunkveranstalter. Es dürfte kein Zweifel daran bestehen, dass die Antragstellerin schon aufgrund ihrer beiden Geschäftsführer auf qualifizierte Fachleute zurückgreifen kann. Durch die organisatorische Einbettung des Radiobetriebs in jenen für das Versorgungsgebiet „Graz 94,2 MHz“, kann die Personalstruktur sowie auch der Aufwand für Infrastruktur gering gehalten werden. Auch in finanzieller Hinsicht erscheint aufgrund der Möglichkeit, Synergien aus der Zulassung in Graz zu nutzen, die Finanzierbarkeit einer weiteren Zulassung für das an Graz angrenzende Versorgungsgebiet „Raum Köflach“ möglich.

Einhaltung der Programmgrundsätze des § 16 PrR-G

Gemäß § 5 Abs. 3 PrR-G hat ein Antragsteller glaubhaft zu machen, dass die Programmgrundsätze gemäß § 16 PrR-G eingehalten werden, dies insbesondere durch die Vorlage eines Programmkonzepts und des geplanten Programmschemas sowie des in Aussicht genommenen Redaktionsstatuts.

§ 16 PrR-G lautet wörtlich:

„§ 16. (1) Die auf Grund dieses Bundesgesetzes veranstalteten Programme haben den Grundsätzen der Objektivität und Meinungsvielfalt zu entsprechen.

(2) Die Veranstalter haben in ihren Programmen in angemessener Weise insbesondere das öffentliche, kulturelle und wirtschaftliche Leben im Versorgungsgebiet darzustellen. Dabei ist den im Versorgungsgebiet wesentlichen gesellschaftlichen Gruppen und Organisationen nach Maßgabe redaktioneller Möglichkeiten Gelegenheit zur Darstellung ihrer Meinungen zu geben.

(3) Sendungen dürfen keinen pornographischen oder gewaltverherrlichenden Inhalt haben.

(4) Alle Sendungen müssen im Hinblick auf ihre Aufmachung und ihren Inhalt die Menschenwürde und die Grundrechte anderer achten und dürfen nicht zu Hass auf Grund von Rasse, Geschlecht, Religion und Nationalität aufstacheln.

(5) Berichterstattung und Informationssendungen haben den anerkannten journalistischen Grundsätzen zu entsprechen. Nachrichten sind vor ihrer Verbreitung mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf Wahrheit und Herkunft zu prüfen.

(6) Abs. 2 gilt nicht für Programme, die auf im Wesentlichen gleichartige Inhalte (Spartenprogramme) oder Zielgruppen beschränkt sind.“

Die beiden Antragstellerinnen WKK und IQ Plus haben Entwürfe der für die Hörfunkveranstaltung in „Raum Köflach“ in Aussicht genommenen bzw. in Geltung befindlichen Redaktionsstatuten vorgelegt. Weiters haben beide Antragsteller ein Programmkonzept und ein Programmschema vorgelegt und glaubhaft dargelegt, dass im Falle einer Zulassung die Programmgrundsätze des § 16 PrR-G eingehalten würden; auch in der mündlichen Verhandlung sind diesbezüglich keine Einwendungen vorgebracht worden.

Es erfüllen somit beide verbliebenen Antragstellerinnen auf Erteilung einer Zulassung die gesetzlichen Voraussetzungen gemäß § 5 Abs. 2 und 3 iVm §§ 7 bis 9 PrR-G.

4.5. Auswahlverfahren nach § 6 PrR-G

§ 6 PrR-G legt den Beurteilungsspielraum der die Zulassung vergebenden Regulierungsbehörde durch die Vorgabe von Auswahlkriterien fest, die deren Ermessen determinieren. Vorgegeben ist ein variables Beurteilungsschema, das eine Quantifizierung und einen Vergleich der einzelnen Bewerber im Hinblick auf die Zielsetzung, einen leistungsfähigen und in seinem Bestand kontinuierlichen Privatradiobetrieb sicherzustellen, der Gewähr für größtmögliche Meinungsvielfalt bietet – eines der wesentlichsten Ziele des Privatrundfunkrechts –, zulässt (siehe VfGH 25.09.2002, B 110/02 und VwGH, 21.04.2004, Zl. 2002/04/0006, 0034, 0145 m.w.N.).

Die Bestimmung des § 6 PrR-G, BGBl. I Nr. 20/2001 idF BGBl. I Nr. 169/2004, lautet:

§ 6 (1) Bewerben sich mehrere Antragsteller, die die gesetzlichen Voraussetzungen (§ 5 Abs. 2 und 3) erfüllen, um eine Zulassung, so hat die Regulierungsbehörde dem Antragsteller den Vorrang einzuräumen,

1. bei dem auf Grund der vorgelegten Unterlagen sowie der Ergebnisse des Verfahrens die Zielsetzungen dieses Gesetzes am besten gewährleistet erscheinen, insbesondere indem insgesamt eine bessere Gewähr für eine größere Meinungsvielfalt geboten wird sowie ein eigenständiges, auf die Interessen im Verbreitungsgebiet Bedacht nehmendes Programmangebot zu erwarten ist oder im Fall von Spartenprogrammen im Hinblick auf das bereits bestehende Gesamtangebot an nach diesem Bundesgesetz verbreiteten Programmen von dem geplanten Programm ein besonderer Beitrag zur Meinungsvielfalt im Versorgungsgebiet zu erwarten ist und

2. von dem zu erwarten ist, dass das Programm den größeren Umfang an eigengestalteten Beiträgen aufweist.

(2) Die Behörde hat auch zu berücksichtigen, ob einer der Antragsteller bereits bisher die zu vergebende Zulassung entsprechend dem Gesetz ausgeübt hat und bei dieser Beurteilung insbesondere darauf Bedacht zu nehmen, inwieweit sich daraus verlässlichere Prognosen für die Dauerhaftigkeit der Hörfunkveranstaltung ableiten lassen.

Kriterien für die Prognoseentscheidung nach § 6 Abs. 1 Z 1 und Z 2 PrR-G

Wie schon nach der Rechtslage aufgrund des Regionalradiogesetzes ist nach § 6 Abs. 1 PrR-G ein Kriterienraster mit Zielen und Beurteilungsvorgaben formuliert, den die Behörde im Sinn eines beweglichen Systems ihrer Entscheidung zu Grunde zu legen hat (vgl. Erläuterungen zur RV zum Regionalradiogesetz, BGBl. Nr. 506/1993, 1134 Blg XVIII. GP S. 15). Ungeachtet der gegenüber der Stammfassung des RRG durch BGBl. I Nr. 2/1999 sowie durch die Schaffung des § 6 PrR-G erfolgten Änderungen ist das grundlegende System der Auswahlentscheidung seit Erlassung des Regionalradiogesetzes unverändert geblieben. Ein derartiges Auswahlverfahren führt wesensnotwendig zu dem Ergebnis, dass einem der Antragsteller die Zulassung zu erteilen ist, die anderen – grundsätzlich für die

Veranstaltung von Hörfunk wahrscheinlich (vgl. § 5 Abs. 3 PrR-G) auch geeigneten – Antragsteller jedoch abgewiesen werden müssen (zur verfassungsrechtlichen Zulässigkeit einer derartigen Auswahlentscheidung im Lichte des Rechtes auf freie Meinungsäußerung vgl. VfGH 15.03.2001, B 2682/97 m.w.N.).

Dabei ist auch davon auszugehen, dass der Gesetzgeber keine Wertung dahingehend vornimmt, ob bestimmte Konzepte oder Formate bevorzugt zu berücksichtigen sind oder außer Betracht zu bleiben haben. Dem Gesetz ist insbesondere keine Wertung zu entnehmen, wonach nur kommerzielle Hörfunkveranstalter zuzulassen wären (vgl. dazu auch VAB 1149 BlgNR XVIII. GP, S 1), vielmehr können auch freie Radios, Minderheitenprogramme oder konfessionelle Programme vorgesehen werden. Erforderlich ist eine Gesamtabwägung unter Berücksichtigung auch der verfassungsrechtlichen Vorgaben des BVG Rundfunk und des Art. 10 EMRK, in die sowohl wirtschaftliche als auch nicht wirtschaftliche Interessen einzufließen haben (u.a. BKS 30.11.2001, GZ 611.135/003-BKS/2001).

Die von der Behörde zu treffende Auswahlentscheidung ist eine auf der Basis des Ermittlungsverfahrens zu treffende Prognoseentscheidung, der die im Gesetz angeführten Kriterien im Sinne eines beweglichen Systems zugrunde zu legen sind. Die beiden in § 6 Abs. 1 Z 1 und 2 PrR-G explizit angesprochenen Prognoseentscheidungen beziehen sich auf die Fragen, bei welchem der Antragsteller „die Zielsetzungen dieses Gesetzes am besten gewährleistet erscheinen“ und von welchem Antragsteller „zu erwarten ist, dass das Programm den größeren Umfang an eigengestalteten Beiträgen aufweist.“ (vgl. u.a. BKS 25.02.2004, GZ 611.078/001-BKS/2003).

Der BKS betont in seiner ständigen Spruchpraxis, dass es zur Ermittlung der in § 6 Abs. 1 Z 1 PrR-G genannten Zielbestimmungen einer Zusammenschau des – keine explizite Zielbestimmung enthaltenden – PrR-G mit den verfassungsrechtlichen Vorgaben des BVG-Rundfunk und des Art. 10 EMRK bedarf. Vor diesem Hintergrund können als Ziele des PrR-G die Gewährleistung der Objektivität und Unparteilichkeit der Berichterstattung, die Berücksichtigung der Meinungsvielfalt, die Ausgewogenheit der Programme, die Unabhängigkeit der Personen und Organe sowie die Sicherung der Kommunikationsfreiheit im Sinn des Art. 10 EMRK als Gesetzesziele angesehen werden. Auch die Schaffung einer vielfältigen Hörfunklandschaft ist als Ziel des PrR-G anzusehen (vgl. u.a. BKS 01.07.2003, GZ 611.057/001-BKS/2003).

Die der Entscheidung zugrunde zu legenden Zielsetzungen des Privatradiogesetzes werden denn auch in § 6 Abs. 1 Z 1 PrR-G – demonstrativ – angeführt, wobei die insgesamt „bessere Gewähr für eine größere Meinungsvielfalt“ besonders hervorgehoben ist, da sie an erster Stelle genannt wird, aber auch im letzten Halbsatz dieser Bestimmung neuerlich – im Zusammenhang mit der Berücksichtigung von Spartenprogrammen – betont wird. Von besonderer Bedeutung in diesem Zusammenhang ist, dass der im Regionalradiogesetz noch enthaltene Zusatz, wonach es auf die größere Meinungsvielfalt *im Programm* ankomme, entfallen ist, es also nicht mehr allein auf die Binnenpluralität ankommt. Diese Bestimmung ist auch im Zusammenhang mit den durch das PrR-G gegenüber dem RRG deutlich liberalisierten Beteiligungsbestimmungen für Medieninhaber zu sehen. Eines der wesentlichsten Ziele des Privatrundfunkrechts ist folglich die Gewährleistung größtmöglicher Meinungsvielfalt (VfGH, 25.09.2002, B 110, 112 u 113/02; VwGH, 15.09.2004, Zl. 2002/04/0142).

Zudem wird als weitere Zielsetzung das Angebot eines eigenständigen, auf die Interessen im Verbreitungsgebiet Bedacht nehmenden Programms angeführt. Das zweite Entscheidungskriterium (§ 6 Abs. 1 Z 1 2.Satzteil iVm Z 2 PrR-G) stellt somit darauf ab, dass der Vorrang jenem Antragsteller einzuräumen ist, von dem im Programm ein größerer Umfang an eigengestalteten Beiträgen zu erwarten ist. Daraus ist abzuleiten, dass ungeachtet der Zulässigkeit der Übernahme von Mantelprogrammen jener Antragsteller

unter dem Gesichtspunkt der Z 2 höher zu bewerten ist, der solche Mantelprogramme in geringerem Umfang zur Programmgestaltung einsetzt. Bei der Anwendung dieses Kriteriums ist laut ständiger Spruchpraxis des BKS allerdings auch der systematische Zusammenhang mit § 9 PrR-G und der Ermächtigung zur Übernahme von Mantelprogrammen nach § 17 PrR-G zu beachten, die grundsätzlich eine gewisse Verschränkung von Medieninhabern für den Aufbau eines wirtschaftlich lebensfähigen privaten Hörfunkmarktes gestatten (vgl. etwa BKS 30.11.2001, GZ 611.131/004-BKS/2001; u.a.)

Zur Beurteilung der Frage, von welchem Antragsteller zu eher zu erwarten ist, dass das Programm den größeren Umfang an eigengestalteten Beiträgen aufweist, ist es im Hinblick auf eine verlässliche Prognose überdies zulässig, Überlegungen zur finanziellen Ausstattung in die Auswahlentscheidung einfließen zu lassen, wobei diese Überlegungen zu begründen sind (siehe VwGH, 28.07.2004, ZI. 2002/04/0158).

Wie der VfGH in seinem Erkenntnis vom 25.09.2002, B 110, 112 u 113/02, festgehalten hat, ist die Auswahlentscheidung zudem auf Grundlage der §§ 5, 7, 8, 9, 16 und 17 PrR-G zu treffen.

Berücksichtigung der bisher ausgeübten Zulassung nach § 6 Abs. 2 PrR-G

Gelangt eine bestehende Zulassung zur Neuvergabe, so ist gemäß § 6 Abs. 2 PrR-G „auch“ zu berücksichtigen, ob einer der Antragsteller bereits bisher die zu erteilende Zulassung entsprechend dem Gesetz ausgeübt hat. Im Zuge der Novellierung des Privatradiogesetzes durch das BGBl. I Nr. 97/2004 erfolgte eine Anpassung dieser Bestimmung dahingehend, dass nunmehr explizit normiert wird, dass im Rahmen dieser Beurteilung insbesondere auch darauf Bedacht zu nehmen ist, inwieweit sich daraus verlässlichere Prognosen für die Dauerhaftigkeit der Hörfunkveranstaltung ableiten lassen. Den Erläuterungen ist zu entnehmen, dass *„[die] Änderung bezweckt, der Tatsache der unbeanstandeten Ausübung des Sendebetriebs bei der Prüfung im Rahmen des von § 6 vorgegebenen Kriterienrasters stärkeres Gewicht zu verleihen.“* (vgl. Erl. 430/A BlgNR XXII. GP).

Allerdings räumt § 6 Abs. 2 PrR-G dem bisherigen Zulassungsinhaber keinen Anspruch auf neuerliche Zulassung ein; vielmehr handelt es sich lediglich um einen unter mehreren Gesichtspunkten für die Auswahlentscheidung. Daher kommt dem Umstand, dass der bisherige Inhaber der Zulassung diese entsprechend dem Gesetz ausgeübt hat, keine vorrangige Bedeutung zu, sondern ist dieser Teil des variablen Beurteilungsschemas (vgl. hierzu VwGH, 21.04.2004, ZI. 2002/04/0006, 0034, 0145; VwGH, 15.09.2004, ZI. 2002/04/0142, jeweils allerdings noch zur Fassung des Abs. 2 leg. cit. vor der Novelle durch BGBl. I Nr. 97/2004).

Entscheidend für die Auswahlentscheidung ist also die Frage, inwieweit bei einem der Antragsteller eine verlässlichere Annahme im Hinblick auf die Gewährleistung der einzelnen Kriterien möglich ist. So gesehen kann sich die Berücksichtigung des Umstandes, dass bei einem der Betreiber, der die Zulassung bereits ausgeübt hat, eine stabilere Prognose möglich ist, auf die Bestimmung des § 6 Abs. 2 PrR-G stützen (vgl. hierzu VwGH, 28.07.2004, ZI. 2002/04/0012 und VwGH, 15.09.2004, ZI. 2002/04/0142, zur alten Fassung des Abs. 2 leg. cit. vor der Novelle durch BGBl. I Nr. 97/2004).

Auswahlentscheidung

Die bisherige Zulassungsinhaberin WKK beantragt ein 24 Stunden Hörfunkvollprogramm, dessen Zielgruppe die 30-Jährigen und Älteren (30+) sind und dessen Wortprogramm Beiträge über lokale Themen aus Wirtschaft, Politik, Sport, Kultur, Gesundheit und Fitness, inklusive eines lokalen bzw. regionalen Veranstaltungskalenders, DVD- und Filmtipps, Glückwünsche zu Geburtstagen udgl., abdeckt. Bei den redaktionellen Beiträgen handelt es

sich um Beiträge, in denen Studiogäste interviewt werden oder um Telefoninterviews oder Einschaltungen von Veranstaltungen (z.B. Pressekonferenzen), die in das Programm integriert werden. Abgesehen von den Welt- und Österreichnachrichten, welche von Radio Arabella Wien übernommen werden, wird das Programm zur Gänze im Studio vor Ort produziert und eigengestaltet. Steiermark- und Bezirksinformationen werden halbstündlich gesendet. Die Musikrichtung wird von Schlagermusik, zum Teil auch volkstümlichem Schlager, Oldies und Evergreens, bestimmt und berücksichtigt auch lokale Interpreten.

Selbst die Stellungnahme der Steiermärkischen Landesregierung, in der diese aufgrund bei ihr offenbar deponierter Beschwerden Zweifel an der Berücksichtigung lokaler Interessen, Bedürfnisse und Eigenheiten im bisher ausgestrahlten Programm der WKK und eine unzureichende Zusammenarbeit mit den Gemeinden andeutete, konnte den grundsätzlichen Eindruck der KommAustria von der lokalen Verankerung des Hörfunkprogramms der WKK nicht entkräften. Auch wenn es zu Beschwerden bei der Landesregierung gekommen sein mag, so konnte diesen nicht mehr Gewicht zugemessen werden, als den Ausführungen der WKK in der mündlichen Verhandlung und den von dieser vorgelegten Schreiben zweier Bürgermeister, eines Stadtpfarramtes und des Leiters des lokalen AMS aus dem Versorgungsgebiet, die sich jeweils positiv über die bisherige Zusammenarbeit äußerten.

Auch die IQ Plus stellte die Ausstrahlung eines 24 Stunden Vollprogramms für eine ältere Zielgruppe (die über 35-Jährigen mit einem Durchschnittsalter von 45 Jahren) in Aussicht, welches allerdings als einheitliches Programm für das um den „Raum Köflach“ erweiterte Sendegebiet Graz gestaltet werden soll. Das als „Vintage-Format“ bezeichnete Musikprogramm ist ein oldieähnliches Format, welches im Wesentlichen Titel aus den 60er, 70er und 80er Jahren sendet und hierbei auch österreichisch-deutsche Titel, italienische und französische Titel sowie ruhige Instrumentalmusik umfasst. Lokale Inhalte werden mit Wetter- und Verkehrsnachrichten, O-Tönen aus der Region sowie lokalen Beteiligungen in der für den Nachmittag vorgesehenen Call-in Sendung bestritten und mit etwa zehn Prozent beziffert. Das auf Zulassung bzw. Neuschaffung eines Versorgungsgebietes unter Zuordnung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazitäten gerichtete Eventualbegehren gleicht somit jenem auf Zuordnung zur Erweiterung. Das Programm der IQ plus soll in der Zeit von 06:00 bis 19:00 Uhr einen Wortanteil von rund einem Drittel – inklusive Werbung – aufweisen, wobei dieser vor allem durch die tägliche, dreistündige Talkshow abgedeckt wird. Die Themen sollen sich an den lokalen Interessen im (erweiterten) Versorgungsgebiet orientieren. Der Wortanteil in dieser Sendung soll 50% betragen. Die in dieser Zeit stündlich gesendeten Welt- und Österreichnachrichten sollen übernommen werden, allerdings wurde der KommAustria die konkrete Quelle bis dato nicht mitgeteilt.

Im Rahmen der vergleichenden Auswahlentscheidung ist beiden Programmen ein Beitrag zur Meinungsvielfalt im Versorgungsgebiet zuzubilligen, vor allem angesichts des bestehenden Gesamtangebotes an derzeit im „Raum Köflach“ empfangbaren Hörfunkprogrammen. Beide Programme sprechen Zielgruppen – sowohl hinsichtlich der Altersstruktur als auch des Musikformates – an, die im Kern weder von KRONEHIT noch von Antenne Steiermark angestrebt werden und sind in ihrem Wortprogramm unbestritten eine Ergänzung zu einem bundesweiten und einem landesweiten Hörfunkprogramm.

Im Lichte des Kriteriums eines eigenständigen, auf die Interessen im Verbreitungsgebiet Bedacht nehmenden Programmangebotes, ist allerdings der WKK der Vorzug zu geben. Diese bietet ein im Vergleich zur IQ Plus deutlich lokaleres Programm, welches Beiträge über Veranstaltungen in der Region und die Auseinandersetzung mit für die im Verbreitungsgebiet liegenden Gemeinden relevanten Themen zu Wirtschaft, Politik, Sport, Kultur und Gesundheit umfasst. Die von der IQ Plus in Aussicht genommenen lokalen Beiträge gehen demgegenüber nicht über Wetter- und Verkehrsinformationen, O-Töne aus der Region und die Einbeziehung der dort ansässigen Hörer in die nachmittägliche Talksendung hinaus. Abgesehen davon, beschränkt sich die IQ Plus im Wesentlichen

darauf, das Programm aus dem Versorgungsgebiet „Graz 94,2 MHz“ zu übernehmen. Dies ist auch wenig überraschend, da das Eventualbegehren der IQ Plus auf Erteilung einer Zulassung nur für den Fall eingebracht wurde, dass das Erweiterungsbegehren mangels rechtskräftiger Zuordnung des Versorgungsgebietes „Graz 94,2 MHz“ durch den BKS keine Aussicht auf Erfolg haben sollte. Letztlich zielt auch der Zulassungsantrag auf Erweiterung des Sendegebietes Richtung „Raum Köflach“ ab.

Im Vergleich dazu bietet die WKK ein zur Gänze – bis auf die Weltnachrichten – vor Ort eigengestaltetes Programm. Da die WKK in den vergangenen Jahren zudem gezeigt hat, dass eine lokale Hörfunkveranstaltung im „Raum Köflach“ auch wirtschaftlich tragfähig ist, kann es dieser im Rahmen der hier zu treffenden Prognoseentscheidung zugetraut werden, auch in Zukunft ein eigenständiges und auf die Interessen im Verbreitungsgebiet Bedacht nehmendes Programm zu gestalten. Auch die Tatsache des bisher unbeanstandeten Sendebetriebs der WKK lässt eine solche Prognose gemäß § 6 Abs. 2 PrR-G zu. Somit war der Antrag der IQ Plus auf Erteilung einer Zulassung abzuweisen.

4.6. Stellungnahmen

Stellungnahme der Steiermärkischen Landesregierung

Das Privatradiogesetz sieht in § 23 leg. cit. ein Stellungnahmerecht der Landesregierungen vor, in deren Gebiet sich das beantragte Versorgungsgebiet zumindest teilweise befindet.

Die Bestimmung des § 23 PrR-G lautet wie folgt:

§ 23 (1) Nach Einlangen eines Antrages auf Erteilung einer Zulassung gemäß § 5 ist den Landesregierungen, in deren Gebiet sich das beantragte Versorgungsgebiet zur Gänze oder teilweise befindet, Gelegenheit zur Stellungnahme einzuräumen.

(2) Den betroffenen Landesregierungen ist ebenso zu Anträgen gemäß § 12 Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, soweit sich die Anträge auf die Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes oder die Erweiterung eines bestehenden Versorgungsgebietes beziehen.

(3) Den Landesregierungen ist für Stellungnahmen gemäß Abs. 1 und 2 eine Frist von vier Wochen einzuräumen.

Aus den Materialien (Erl RV 401 BlgNR XXI. GP, S 21) ergibt sich die Absicht des Gesetzgebers, den betroffenen Landesregierungen im Sinne einer allgemeinen „föderalistischen Ausrichtung“ und auf Grund der Auswirkungen einer Zulassungserteilung auf das jeweilige Land Gelegenheit zum Vorbringen entscheidungserheblicher Umstände zu bieten. Die materiellrechtlichen Grundlagen für die Entscheidungsfindung der Behörde werden durch das Stellungnahmerecht der Landesregierung jedoch nicht berührt. Im Ermittlungsverfahren ist die Stellungnahme der Länder somit zu berücksichtigen, kann aber nur dort, wo sie sich auf die gesetzlich vorgegebenen Kriterien des Auswahlverfahrens bezieht, Eingang in die Auswahlentscheidung der Behörde finden (vgl. Bescheid des Bundeskommunikationssenats vom 06.11.2002, GZ 611.113/001-BKS/2002).

Mit Schreiben vom 12.07.2007 wurde die Steiermärkische Landesregierung gemäß § 23 PrR-G um eine Stellungnahme ersucht. Am 16.08.2007 langte die Stellungnahme der Steiermärkischen Landesregierung ein, worin sich diese gegen eine neuerliche Vergabe der Zulassung an die WKK aussprach, allerdings auch keine explizite Empfehlung für einen der Mitbewerber abgab. Begründend wurde in der Stellungnahme ausgeführt, dass bei der Steiermärkischen Landesregierung mündlich und auch schriftlich Wünsche betreffend die zukünftige Gestaltung der Privatradiolandschaft in diesem Raum deponiert worden seien, deren einhelliger Tenor sich auf die zentrale Aussage reduzieren ließe, wonach die emotionale Einbettung des Radioprogramms im Versorgungsgebiet Wünsche offen lasse, lokale Bedürfnisse und Eigenheiten nicht in ausreichendem Maße berücksichtigt würden

und die Zusammenarbeit mit den Gemeinden nicht funktioniere. Gerade wegen des vielfältigen Veranstaltungsangebotes der Gemeinden und dessen Nichtberücksichtigung im Radioprogramm würden den Hörerinnen und Hörern des bisherigen Sendebetreibers wesentliche Informationen vorenthalten bleiben. Die Bevölkerung und deren politische Vertreter sähen die Neuausschreibung als Chance für einen Neustart.

Diese Stellungnahme enthielt jedoch keine Angaben darüber, in welchen Fällen es tatsächlich zu einer Nichtberücksichtigung der lokalen Interessen berührender Informationen gekommen ist oder in welchen Fällen eine Zusammenarbeit mit lokalen Organisationen verwehrt wurde. Es wurden auch keine Schreiben betroffener Gemeinden oder lokaler Organisationen vorgelegt, die zum Beleg für derartige Beschwerden herangezogen hätten werden können. Da die WKK in Reaktion auf die Stellungnahme der Landesregierung drei Schreiben vorlegte, die Gegenteiliges bezeugten und auch authentische Ausführungen über die Berichterstattung von Veranstaltungen im Rahmen der mündlichen Verhandlung machte, überwogen insgesamt die Anhaltspunkte dafür, dass das Hörfunkprogramm der WKK auf lokale Interessen im Verbreitungsgebiet Bedacht nimmt.

Sieht man hiervon ab, so erscheint aber auch eine Zulassungserteilung an die IQ Plus kaum der Stellungnahme der Steiermärkischen Landesregierung Rechnung tragen zu können, betont diese doch das vielfältige Veranstaltungsangebot der Gemeinden des gegenständlichen Versorgungsgebietes und die Notwendigkeit, die lokalen Bedürfnisse und Eigenheiten im Hörfunkprogramm für den „Raum Köflach“ abzubilden. Das von der IQ Plus beantragte Hörfunkprogramm beschränkt sich jedoch im Wesentlichen darauf, ihr Programm aus dem Versorgungsgebiet „Graz 94,2 MHz“ zu übernehmen, wobei der Anteil an lokalen Inhalten von der IQ Plus selbst mit maximal zehn Prozent beziffert wird. Diese aber werden vorwiegend durch Serviceinformationen und die Beteiligung im Gebiet ansässiger Hörer an der nachmittäglichen Call-in-Sendung bestritten, hingegen nicht durch Berichterstattung über aktuelle Geschehnisse bzw. Veranstaltungen aus den Gemeinden des Versorgungsgebietes.

Die KommAustria konnte daher in ihrer Entscheidung der (ablehnenden) Empfehlung der Landesregierung, welche sich im Übrigen nicht für einen bestimmten Bewerber ausgesprochen hat, nicht folgen.

Stellungnahme des Rundfunkbeirates

Auf Grundlage von § 4 des Bundesgesetzes über die Einrichtung einer Kommunikationsbehörde Austria („KommAustria“) und eines Bundeskommunikationssenates (KommAustria-Gesetz – KOG), BGBl. I Nr. 32/2001 idF BGBl. I Nr. 21/2005, wurde zur Beratung der KommAustria der Rundfunkbeirat als beratendes Expertengremium eingerichtet, dem vor Erteilung von Zulassungen und vor Genehmigung von Programmänderungen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben ist. Vergleichbar dem Stellungnahmerecht der Länder, das auf die besondere Kenntnis „vor Ort“ abstellt, geht es beim Stellungnahmerecht des Rundfunkbeirates darum, dass auf Grund der spezifischen Kenntnisse und Erfahrungen der in diesem Gremium versammelten Personen (die Mitglieder haben gemäß § 4 Abs. 2 KOG ausreichende rechtliche, betriebswirtschaftliche, technische oder kommunikationswissenschaftliche Kenntnisse aufzuweisen) besonderes Expertenwissen verfügbar ist und dieses in die Analyse der Anträge einfließen kann. Die Stellungnahme des Rundfunkbeirates ist – wie die Stellungnahme des Landes – nicht bindend, jedoch im Ermittlungsverfahren zu beachten.

Der Rundfunkbeirat hat sich in seiner Sitzung vom 14.11.2007 für die Erteilung der Zulassung im Versorgungsgebiet „Raum Köflach“ an WKK ausgesprochen.

4.7. Befristung

Gemäß § 3 Abs. 1 PrR-G ist eine Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms von der Regulierungsbehörde auf zehn Jahre zu erteilen. Die Zulassung gilt zehn Jahre ab 01.04.2008.

4.8. Versorgungsgebiet und Übertragungskapazitäten

Gemäß § 3 Abs. 2 PrR-G sind in der Zulassung auch das Versorgungsgebiet festzulegen und die Übertragungskapazitäten zuzuordnen.

Das Versorgungsgebiet ist gemäß § 2 Z 3 PrR-G als jener geographische Raum definiert, der in der Zulassung durch Angabe der Übertragungskapazität sowie der zu versorgenden Gemeindegebiete umschrieben wird. Das Versorgungsgebiet wird damit wesentlich bestimmt durch die im Spruch (Spruchpunkt 1.) festgelegten Übertragungskapazitäten bzw. als jenes Gebiet, das mit der in der Zulassung festgelegten Übertragungskapazitäten in einer „Mindestempfangsqualität“ (RV 401 BlgNR XXI. GP, S 14: „zufrieden stellende durchgehende Stereoversorgung“) versorgt werden kann. Konstituierendes Element des Versorgungsgebiets ist daher die Zuordnung der Übertragungskapazitäten, aus denen sich entsprechend der physikalischen Gesetzmäßigkeiten der Funkwellenausbreitung in der speziellen topografischen Situation die versorgten Gebiete ableiten lassen.

4.9. Kosten

Nach § 1 Bundesverwaltungsabgabenverordnung 1983 (BVwAbgV), BGBl. Nr. 24/1983 idF BGBl II Nr. 371/2006, haben die Parteien für die Verleihung einer Berechtigung oder für sonstige wesentlich in ihrem Privatinteresse liegende Amtshandlungen, die von Behörden im Sinne des Art. VI Abs. 1 des Einführungsgesetzes zu den Verwaltungsvorschriften vorgenommen wurden, die gemäß dem Abschnitt II festgesetzten Verwaltungsabgaben zu entrichten.

Gemäß Tarifpost 452 im Besonderen Teil des Tarifes, auf welche durch § 4 Abs. 1 BVwAbgV verwiesen wird, beträgt die Verwaltungsabgabe für die Erteilung einer Zulassung nach §§ 17ff Regionalradiogesetz – RRG, BGBl. Nr. 506/1993, EUR 490,-. Dabei schadet es nicht, dass in TP 452 auf §§ 17 RRG verwiesen wird, da nach § 5 BVwAbgV eine im besonderen Teil des Tarifes vorgesehene Verwaltungsabgabe auch dann zu entrichten ist, wenn die bei der in Betracht kommenden Tarifpost angegebenen Rechtsvorschriften zwar geändert wurden, die abgabenpflichtige Amtshandlung jedoch ihrem Wesen und Inhalt nach unverändert geblieben ist. Das Wesen und der Inhalt der Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms blieb durch das Inkrafttreten des Privatradiogesetzes, BGBl. I Nr. 20/2001, mit 01.04.2001 unverändert, sodass die Gebühr gemäß TP 452 vorzuschreiben war.

4.10. Ausschluss der aufschiebenden Wirkung

Gemäß § 64 Abs. 1 AVG haben rechtzeitig eingebrachte Berufungen aufschiebende Wirkung; die aufschiebende Wirkung kann jedoch gemäß § 64 Abs. 2 AVG ausgeschlossen werden, wenn die vorzeitige Vollstreckung im Interesse einer Partei oder des öffentlichen Wohles wegen Gefahr im Verzug dringend geboten ist. Die derzeit von der WKK ausgeübte Zulassung endet am 31.03.2008 durch Zeitablauf. Im Falle einer Berufung gegen den vorliegenden Bescheid wäre daher mit Ablauf dieses Tages der Sendebetrieb einzustellen und könnte erst wieder aufgenommen werden, wenn eine rechtskräftige Berufungsentscheidung vorliegt. Sollte eine allfällige Berufungsentscheidung die Zulassung

der WKK bestätigen, wäre jedoch bis dahin ein bedeutender nicht wieder gutzumachender wirtschaftlicher Nachteil durch die Unterbrechung des Sendebetriebs eingetreten, sodass die vorzeitige Vollstreckung dieses Bescheides im Interesse der WKK dringend geboten erscheint. Auch die Interessen der anderen Antragsteller stehen dem nicht entgegen: Sollte die mit diesem Bescheid erteilte Zulassung im Rechtsmittelverfahren behoben und rechtskräftig einer anderen Antragstellerin erteilt werden, so entsteht dieser anderen Zulassungswerberin durch die bis zur Aufhebung ausgeübte Zulassung kein Nachteil.

Auch der Gesetzgeber des PrR-G geht von einem möglichst kontinuierlichen Weiterbetrieb selbst im Falle einer Aufhebung der Zulassung durch einen Gerichtshof des öffentlichen Rechts aus, wie sich aus § 3 Abs. 7 und 8 PrR-G in der geltenden Fassung ergibt. Es besteht daher auch öffentliches Interesse an einer möglichst unterbrechungsfreien Hörfunkveranstaltung, sodass der Ausschluss der aufschiebenden Wirkung der Berufung auch im Interesse des öffentlichen Wohles iSd § 64 Abs. 2 AVG dringend geboten ist.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht den Parteien dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Berufung offen. Die Berufung ist binnen zwei Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Behörde, die diesen Bescheid erlassen hat, einzubringen. Die Berufung hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, zu bezeichnen und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten.

Wien, am 17.Jänner 2008

Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria)

Mag. Michael Ogris
Behördenleiter

Beilage 1

1	Name der Funkstelle	VOITSBERG 2																																																																																																																																	
2	Standort	Arnstein																																																																																																																																	
3	Lizenzinhaber	WKK Lokal TV der Weststeirischen Kabel TV GmbH & Co KEG																																																																																																																																	
4	Senderbetreiber	w. o.																																																																																																																																	
5	Sendefrequenz in MHz	106,20																																																																																																																																	
6	Programmname	Radio West																																																																																																																																	
7	Geographische Koordinaten (Länge und Breite)	015E10 59		47N01 31	WGS84																																																																																																																														
8	Seehöhe (Höhe über NN) in m	561																																																																																																																																	
9	Höhe des Antennenschwerpunktes in m über Grund	12																																																																																																																																	
10	Senderausgangsleistung in dBW	14,7																																																																																																																																	
11	Maximale Strahlungsleistung (ERP) in dBW (total)	17,0																																																																																																																																	
12	gerichtete Antenne? (D/ND)	D																																																																																																																																	
13	Erhebungswinkel in Grad +/-	-0,0°																																																																																																																																	
14	Vertikale Halbwertsbreite(n) in Grad +/-	+/-51,0°																																																																																																																																	
15	Polarisation	H																																																																																																																																	
16	Strahlungsdiagramm bei Richtantenne (ERP)	<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse; text-align: center;"> <tr> <td style="width: 10%;">Grad</td> <td style="width: 10%;">0</td> <td style="width: 10%;">10</td> <td style="width: 10%;">20</td> <td style="width: 10%;">30</td> <td style="width: 10%;">40</td> <td style="width: 10%;">50</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td>14,5</td> <td>13,0</td> <td>10,0</td> <td>6,0</td> <td>0,0</td> <td>-3,0</td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>60</td> <td>70</td> <td>80</td> <td>90</td> <td>100</td> <td>110</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td>0,0</td> <td>6,0</td> <td>10,0</td> <td>13,0</td> <td>14,5</td> <td>15,0</td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>120</td> <td>130</td> <td>140</td> <td>150</td> <td>160</td> <td>170</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td>16,0</td> <td>17,0</td> <td>17,0</td> <td>17,0</td> <td>16,0</td> <td>15,0</td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>180</td> <td>190</td> <td>200</td> <td>210</td> <td>220</td> <td>230</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td>14,5</td> <td>13,0</td> <td>10,0</td> <td>6,0</td> <td>0,0</td> <td>-3,0</td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>240</td> <td>250</td> <td>260</td> <td>270</td> <td>280</td> <td>290</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td>0,0</td> <td>6,0</td> <td>10,0</td> <td>13,0</td> <td>14,5</td> <td>15,0</td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>300</td> <td>310</td> <td>320</td> <td>330</td> <td>340</td> <td>350</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td>16,0</td> <td>17,0</td> <td>17,0</td> <td>17,0</td> <td>16,0</td> <td>15,0</td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> </table>				Grad	0	10	20	30	40	50	dBW H	14,5	13,0	10,0	6,0	0,0	-3,0	dBW V							Grad	60	70	80	90	100	110	dBW H	0,0	6,0	10,0	13,0	14,5	15,0	dBW V							Grad	120	130	140	150	160	170	dBW H	16,0	17,0	17,0	17,0	16,0	15,0	dBW V							Grad	180	190	200	210	220	230	dBW H	14,5	13,0	10,0	6,0	0,0	-3,0	dBW V							Grad	240	250	260	270	280	290	dBW H	0,0	6,0	10,0	13,0	14,5	15,0	dBW V							Grad	300	310	320	330	340	350	dBW H	16,0	17,0	17,0	17,0	16,0	15,0	dBW V						
Grad	0	10	20	30	40	50																																																																																																																													
dBW H	14,5	13,0	10,0	6,0	0,0	-3,0																																																																																																																													
dBW V																																																																																																																																			
Grad	60	70	80	90	100	110																																																																																																																													
dBW H	0,0	6,0	10,0	13,0	14,5	15,0																																																																																																																													
dBW V																																																																																																																																			
Grad	120	130	140	150	160	170																																																																																																																													
dBW H	16,0	17,0	17,0	17,0	16,0	15,0																																																																																																																													
dBW V																																																																																																																																			
Grad	180	190	200	210	220	230																																																																																																																													
dBW H	14,5	13,0	10,0	6,0	0,0	-3,0																																																																																																																													
dBW V																																																																																																																																			
Grad	240	250	260	270	280	290																																																																																																																													
dBW H	0,0	6,0	10,0	13,0	14,5	15,0																																																																																																																													
dBW V																																																																																																																																			
Grad	300	310	320	330	340	350																																																																																																																													
dBW H	16,0	17,0	17,0	17,0	16,0	15,0																																																																																																																													
dBW V																																																																																																																																			
17	Das Sendegerät muss dem Bundesgesetz über Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen (FTEG), BGBl. I Nr. 134/2001 idgF, entsprechen.																																																																																																																																		
18	RDS - PI Code	Land	Bereich	Programm																																																																																																																															
	gem. EN 62106 Annex D	lokal A hex	9 hex	56 hex																																																																																																																															
19	Technische Bedingungen für:	Monoausstrahlungen: ITU-R BS.450-2 Abschnitt 1 Stereoaussendungen: ITU-R BS.450-2 Abschnitt 2.2 Mono- und Stereoaussendungen: ITU-R BS.412-9 Abschnitt: 2.5 RDS - Zusatzsignale: EN 62106																																																																																																																																	
20	Art der Programmmittelübertragung (bei Ballempfang Muttersender und Frequenz)	Richtfunk (10 GHz)																																																																																																																																	
21	Versuchsbetrieb gem. 15.14 VO-Funk	<input type="radio"/> ja	<input checked="" type="radio"/> nein	Zutreffendes ankreuzen																																																																																																																															
22	Bemerkungen																																																																																																																																		

Beilage 2

1	Name der Funkstelle	KOEFLACH 2																																																																																																																																	
2	Standort	Gößnitz																																																																																																																																	
3	Lizenzinhaber	WKK Lokal TV der Weststeirischen Kabel TV GmbH & Co KEG																																																																																																																																	
4	Senderbetreiber	w. o.																																																																																																																																	
5	Sendefrequenz in MHz	107,30																																																																																																																																	
6	Programmname	Radio West																																																																																																																																	
7	Geographische Koordinaten (Länge und Breite)	015E01 11	47N03 11	WGS84																																																																																																																															
8	Seehöhe (Höhe über NN) in m	840																																																																																																																																	
9	Höhe des Antennenschwerpunktes in m über Grund	12																																																																																																																																	
10	Senderausgangsleistung in dBW	15,5																																																																																																																																	
11	Maximale Strahlungsleistung (ERP) in dBW (total)	20,0																																																																																																																																	
12	gerichtete Antenne? (D/ND)	D																																																																																																																																	
13	Erhebungswinkel in Grad +/-	-0,0°																																																																																																																																	
14	Vertikale Halbwertsbreite(n) in Grad +/-	+/-51,0°																																																																																																																																	
15	Polarisation	H																																																																																																																																	
16	Strahlungsdiagramm bei Richtantenne (ERP)	<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse; text-align: center;"> <tr> <td style="width: 10%;">Grad</td> <td style="width: 10%;">0</td> <td style="width: 10%;">10</td> <td style="width: 10%;">20</td> <td style="width: 10%;">30</td> <td style="width: 10%;">40</td> <td style="width: 10%;">50</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td>5,0</td> <td>5,0</td> <td>5,0</td> <td>10,0</td> <td>13,0</td> <td>15,6</td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>60</td> <td>70</td> <td>80</td> <td>90</td> <td>100</td> <td>110</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td>17,6</td> <td>19,0</td> <td>19,8</td> <td>20,0</td> <td>19,8</td> <td>19,0</td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>120</td> <td>130</td> <td>140</td> <td>150</td> <td>160</td> <td>170</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td>17,6</td> <td>15,6</td> <td>13,0</td> <td>10,0</td> <td>5,0</td> <td>5,0</td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>180</td> <td>190</td> <td>200</td> <td>210</td> <td>220</td> <td>230</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td>5,0</td> <td>5,0</td> <td>5,0</td> <td>5,0</td> <td>5,0</td> <td>5,0</td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>240</td> <td>250</td> <td>260</td> <td>270</td> <td>280</td> <td>290</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td>5,0</td> <td>5,0</td> <td>5,0</td> <td>5,0</td> <td>5,0</td> <td>5,0</td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>300</td> <td>310</td> <td>320</td> <td>330</td> <td>340</td> <td>350</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td>5,0</td> <td>5,0</td> <td>5,0</td> <td>5,0</td> <td>5,0</td> <td>5,0</td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> </table>				Grad	0	10	20	30	40	50	dBW H	5,0	5,0	5,0	10,0	13,0	15,6	dBW V							Grad	60	70	80	90	100	110	dBW H	17,6	19,0	19,8	20,0	19,8	19,0	dBW V							Grad	120	130	140	150	160	170	dBW H	17,6	15,6	13,0	10,0	5,0	5,0	dBW V							Grad	180	190	200	210	220	230	dBW H	5,0	5,0	5,0	5,0	5,0	5,0	dBW V							Grad	240	250	260	270	280	290	dBW H	5,0	5,0	5,0	5,0	5,0	5,0	dBW V							Grad	300	310	320	330	340	350	dBW H	5,0	5,0	5,0	5,0	5,0	5,0	dBW V						
Grad	0	10	20	30	40	50																																																																																																																													
dBW H	5,0	5,0	5,0	10,0	13,0	15,6																																																																																																																													
dBW V																																																																																																																																			
Grad	60	70	80	90	100	110																																																																																																																													
dBW H	17,6	19,0	19,8	20,0	19,8	19,0																																																																																																																													
dBW V																																																																																																																																			
Grad	120	130	140	150	160	170																																																																																																																													
dBW H	17,6	15,6	13,0	10,0	5,0	5,0																																																																																																																													
dBW V																																																																																																																																			
Grad	180	190	200	210	220	230																																																																																																																													
dBW H	5,0	5,0	5,0	5,0	5,0	5,0																																																																																																																													
dBW V																																																																																																																																			
Grad	240	250	260	270	280	290																																																																																																																													
dBW H	5,0	5,0	5,0	5,0	5,0	5,0																																																																																																																													
dBW V																																																																																																																																			
Grad	300	310	320	330	340	350																																																																																																																													
dBW H	5,0	5,0	5,0	5,0	5,0	5,0																																																																																																																													
dBW V																																																																																																																																			
17	Das Sendegerät muss dem Bundesgesetz über Funkanlagen und Telekommunikations-einrichtungen (FTEG), BGBl. I Nr. 134/2001 idgF, entsprechen.																																																																																																																																		
18	RDS - PI Code	Land	Bereich	Programm																																																																																																																															
	gem. EN 62106 Annex D	lokal A hex	9 hex	56 hex																																																																																																																															
19	Technische Bedingungen für: Monoaussendungen: ITU-R BS.450-2 Abschnitt 1 Stereoaussendungen: ITU-R BS.450-2 Abschnitt 2.2 Mono- und Stereoaussendungen: ITU-R BS.412-9 Abschnitt: 2.5 RDS - Zusatzsignale: EN 62106																																																																																																																																		
20	Art der Programmzubringung (bei Ballempfang Muttersender und Frequenz) VOITSBERG 2 106,2 MHz																																																																																																																																		
21	Versuchsbetrieb gem. 15.14 VO-Funk	<input type="radio"/> ja	<input checked="" type="radio"/> nein	Zutreffendes ankreuzen																																																																																																																															
22	Bemerkungen																																																																																																																																		